Bibl. Mont.
4585

4585 Bibl.Mont.

Versuch
über
die Darstellung
einer
im Urgrundsatze
des
Rechtes
gegründeten
und
in allen Theilen vollendeten Theorie
der
Natur-Rechtswissenschaft.

Von

J. K. Schmid.

Landshut, 1807.
In der Anton Weberschen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die Absicht dieses Aufsatzes ist keine andere, als dem gelehrten Publikum die Möglichkeit zu zeigen, daß der Rechtswissenschaft ein selbstständiges, ursprüngliches, von den Prinzipien anderer Wissenschaften ganz abgesondertes — der Rechtslehre mithin ganz eignes Prinzip zum Grunde gelegt, und aus diesem Prinzip alle Theile der Wissenschaft, in einer aus der Natur des Prinzips selbst fliessenden Ordnung, und in einer nicht bloß willkührlich ausgesonnenen, sondern nothwendigen, tabellarischen Reihe abgeleitet werden können.

Wenn auch diese Abhandlung keinen andern Zweck, als den eben angezeigten hätte, so dürfte doch dieselbe dem gelehrten Publikum aus der Ursache willkommen seyn, weil sie ein Beyspiel einer wissenschaftlichen Behandlung aufstellt, von welcher, außer den mathemati-

schen

schen Wissenschaften, noch keine andere Wissenschaft ein ähnliches Beyspiel aufweisen kann.

Aber diese nach einem ersten Prinzip geordnete Methode hat nicht nur allein auf die Form der Wissenschaft Einfluß, sondern sie dürfte auch in Hinsicht auf die Berichtigung des Stoffes der Rechtslehre nicht unbedeutende Folgen haben.

Die Zweifel, und Streitfragen über die Ableitung des Naturrechts aus einem eignen Prinzip, die schwankenden und unrichtigen Begriffe von Gesetzen und von Recht, die Unbestimmtheit der Urrechte nach ihrer Beschaffenheit sowohl, als ihrem Umfange selbst, die Behauptung von unveräußerlichen Rechten, die Einmischung von Pflichten, und Collision der Pflichten und Rechte in die Rechtslehre, die Eintheilung in vollkommne und unvollkommne Pflichten, der Mißbrauch und die irrige Ableitung der Begriffe von Freyheit und Gleichheit, die verschiedenen noch immer unentschiedenen Meynungen über die Erwerbung des Eigenthums, und über die rechtlichen Erwerbungsarten; der Streitsatz über die Rechtmässigkeit der Sklaverey, die unrichtige Deduktion in Hinsicht auf die Quelle der väterlichen Gewalt, und den Einzweck der Ehe, so wie auf die Rechte des Mannes, und Eheweibs, die Controversen über die

Entstehung der Staaten und ihren Endzweck, die Unrichtigkeit in Hinsicht auf die Ableitung der Polizey, des Strafrechts, der gesetzgebenden, und exekutiven Macht, der Majestät, des Imperii civilis, des dominii eminentis ꝛc. dürften — beleuchtet durch die neuaufgestellte Theorie — von selbst verschwinden, und jeder Zweifel mit Leichtigkeit abgefertiget werden können.

Hingegen dürfte der Urgrund und die Realdefinition des Rechts in dieser Theorie als festgesetzt angesehen, die Begriffe der Urrechte, der Freyheit und Gleichheit, der vollkommnen und unvollkommnen Rechte, des Begriffs vom strengen Rechte und von Billigkeit, von Eigenthumserwerbung, Ehe, Sklaverey ꝛc. so wie auch die Prinzipien der Staaten, der Polizey, des Strafrechts ꝛc. berichtiget, und von der Unbestimmtheit, die bloße Nominal-Definitionen zurücklassen, befreyet seyn.

Die positive G e s e t z g e b u n g dürfte in dieser Theorie einen sichern Leitfaden, bestimmte Gränzen, und einen abgemessenen Umfang ihres Wirkungskreises finden, um nicht aus ihrer vorgesteckten Sphäre zu gleiten; dabey wird sich auch dem Denker jener Standpunkt von selbst entgegen stellen, welcher die wissenschaftliche Behandlung, von den Gegenständen der

positiven Gesetzgebung trennt, damit nicht der Gesetzgeber durch Einmischung von Definitionen und Theorien, die der Lehrer der Rechtswissenschaft erklären soll, die Würde und den Ernst der gesetzlichen Form verliehre.

Die Lehrer des positiven römischen Rechtes werden in der nämlichen Theorie den Urgrund finden, auf welchen der bewunderungswürdige Scharfsinn der römischen Rechtsgelehrten ihre kasuistischen Entscheidungen baute; die Rechtswissenschaft dürfte einer einförmigen Lehrmethode unterworfen, sohin nicht mehr unaufhörlichen, und manchsmal so sehr sich widersprechenden Systemsveränderungen ausgesetzt seyn; und der rechtsbeflissene Hörer wird eben darum auch zum gründlichern Nachdenken geweckt, und nicht bloß in einer abgerissenen Gedächtnißmethode, sondern vielmehr auf eine zusammenhängende wissenschaftliche Art gebildet werden.

Ich habe zur Darstellung dieser Theorie die in der oberdeutschen Literaturzeitung vom 2ten Novemb. 1801 enthaltene Recension gewählt, weil sie mir zum besten Leitfaden diente, um so kurz als möglich die Prinzipien des Rechtes sowohl, als die ganze Architektonik der Rechtswissenschaft in Kürze, und, wie es mir schien, mit möglichster Deutlichkeit in allen ihren Hauptsätzen darzustellen.

Ich habe aber auch von dieser Recension nichts weiters als dem Leitfaden der Abhandlungsform genommen, und mich weder an ihre Worte, noch an ihre besondere Meynung gebunden, habe das, was mir von ihr unrichtig dargestellt schien, hinweggelassen, Zusätze und Vermehrungen nach Gutfinden gemacht, und am Ende die ganze Theorie in Tabellen angehängt.

Ich glaube in dieser Abhandlung die ganze Hauptabtheilung der Rechtswissenschaft erschöpft, und für jeden besondern Zweig dieser Wissenschaft sein Princip festgesetzt zu haben. Der Rechtslehrer wird daher diese Theorie als Leitfaden seiner Vorlesungen leicht brauchen können.

Die untergeordneten Theile der Wissenschaft werden sich um so leichter bearbeiten lassen, da in den zwei angehängten Zusätzen zur Konstruirung der untergeordneten Rechtssätze die Grundlage gelegt ist, bey welchen es bisher nicht so fast an der Bearbeitung der subalternen Theile der Wissenschaft gefehlt hat, als vielmehr an dem Zusammenhange des Ganzen, und an der Richtigkeit derjenigen Sätze, deren Bestimmtheit und Wahrheit nur aus dem Grundprincip selbst solid erhoben und nachgewiesen werden kann.

Da das gelehrte Publikum die Großmuth schon so oft gehabt hat, bloße Deduktionen angeblicher Urprinzipien des Rechts mit gefälliger Geduld zu prüfen, wenn auch der Erfolg gezeigt hat, daß das Versprechen auf, diese Prinzipien ein wissenschaftliches System zu bauen, ganz mißlang, so hoffe ich um so mehr von dieser Großmuth, daß auch diese meine Abhandlung, in welcher ich das Versprechen einer vollendeten Rechtstheorie erfüllen zu können glaube, nicht ungeprüft hintanweisen werde.

Dillingen, den 20 Jul. 1807.

J. S.

Re-

Recension

der oberdeutschen Literatur-Zeitung vom 2. December 1802 über nachstehende Schriften, erweitert, berichtiget, und in Ordnung gebracht durch den Auctor selbst, zur Begründung einer vollkommenen, und in allen Theilen vollendeten Rechtswissenschaft.

I.

Versuch über die Grundlage des Naturrechts, von J. C. Schmid, Fürstl. Ausburgisch. Rath, und ehemaligen Professor des Rechts auf der hohen Schule zu Dillingen. Verlegt Augsburg bey Ignaz Veith, und Michael Rieger 1801.

II.

Ueber den Urgrund des Strafrechts, von dem nämlichen Auctor ꝛc. 1801.

III.

Ueber die Duelle, von ebendemselben. Verlegt bey Anton Weber in Landshut 1801.

Die Wichtigkeit eines Urgrundsatzes, oder was Eines ist, einer Realdefinition des Rechtes ergiebt sich schon von einer Seite aus dem ununterbrochenen Bestreben der Rechtslehrer von Grotius an bis auf die gegenwärtige Epoche, dieses Prinzip zu entdecken; — auf der andern Seite bestättiget sich eben diese Wichtigkeit durch die fruchtlosen Versuche, welche man gemacht hat, um der Rechtslehre die solide Form eines zusammenhängenden, und den mathematischen Wissenschaften ähnlichen Systemes zu geben.

Während, daß man sich durch alle diese angestrengten Versuche fruchtlos bestrebt hatte, die Rechtswissenschaft unter eine genaue, und die wesentlichen Merkmale des Rechtes in sich vereinigende Definition zu stellen, begnügte man sich, eine Beschreibung, oder vielmehr eine Erklärung desjenigen Begriffes zu ma-

machen, den man mit dem Namen des Rechtes bezeichnete, und eben diese Beschreibung oder Erklärung war daher nicht so fast zur Grundlage eines wissenschaftlichen Systemes, als vielmehr zur bloßen Unterscheidung des Rechts-Begriffes von andern moralischen Ideen, geeignet.

Man glaubte, daß man alle jene Bestandtheile, aus welchen der Rechts-Begriff zusammengesetzt ist, nie vollkommen in eine Verbindung zusammen zu stellen im Stande seyn würde; weil man sich die Menge derselben zu groß dachte, als daß man sie in der Analyse zur Genüge erörtern könnte, wenn man auch schon in der Anwendung den nöthigen stillschweigenden Gebrauch davon zu machen gezwungen ist.

Indeß wurden die mühsamen Nachforschungen über den Urgrund des Rechtes keineswegs aufgegeben; man ahmte in diesen Bestrebungen die Alchimisten nach, die nach tausend mißlungenen Versuchen doch noch immer die Hoffnung nähren, den Stein der Weisen zu finden.

Man kündete von Zeit zu Zeit neue Entdeckungen dieses Urgrundes an. Aber alle diese schönen Verkündungen, die gewöhnlich von kühnen Versicherungen begleitet — das gelehrte Publikum zu neuen Hoffnungen reizten, verschwanden wie Meteore. Keine derselben konnte die Prüfung auf dem Probirsteine der Alten — des unum, bonum, verum, womit sie den Gehalt ächter Prinzipien prüften, aushalten.

Zu Folge dieses kritischen Probirsteins der Alten zeichnet sich ein wahres und festes Prinzip durch folgende Merkmale aus:

1. Durch die Leichtigkeit, eine vollständige, und alle wesentlichen Bestandtheile eines wissenschaftlichen Gegenstandes in sich vereinigende Realdefinition daraus herzuleiten;

2. durch die Entwerfung einer tabellarischen und in Hinsicht aller ihrer wesentlichen Theile vollkommen aneinander gereihten Architektonik der Wissenschaft; und endlich

3.

3. durch die erleichterte Ableitung aller Folgerungen, und untergeordneten Prinzipien, aus welchen die Wissenschaft besteht; deren Quelle, und wissenschaftlicher Zusammenhang dann auch mit leichter Mühe aufgezeigt werden kann.

Die Zusammenstimmung dieser Eigenschaften eines wissenschaftlichen Urgrundes bestättiget die Wahrheit, die Güte, und die Einheit desselben. Bey dieser Zusammenstimmung wird man auch der Urquelle der Wissenschaft versichert seyn, und alle Schwierigkeiten, die vorher unauflösbar schienen, werden von selbst verschwinden. Man darf nur die Urgrundsätze des Rechtes, welche Grotius, Puffendorf, und andere neuere Naturrechtslehrer aufstellten, nach den angeführten Eigenschaften näher prüfen, um sie alle z. B. "Socialiter vive, conserva te ipsum, finibus naturae convenienter vive" Behandle Andere nicht als Mittel ꝛc. als unzureichend, und mit den angegebenen wesentlichen Erfordernissen eines wahren Urgrundes der Wissenschaft nicht zusammenstimmend zu finden.

Die

Die allgemeine Ueberzeugung, daß dem Rechte die Freyheit des Menschen zum Grunde liege, hatte die Folge, daß man den Rechtsbegriff durch eine unbemerkte Verwechselung der Ideen — nämlich der Categorie der innern Freyheit, und des Prinzips, unter welchem diese Freyheit steht, dem moralischen Gesetze unterwarf.

Daher entsprang die Abtheilung in ein inneres, und äußeres Recht, unter welchem letztern man dasjenige verstand, was man mit dem Ausdrucke: Zwangsrecht, bisher betitelte. Das Recht sagte man, ist ein Befugniß zu fordern, und auf den Fall, daß der Forderung nicht statt gegeben wird, zu zwingen.

Es scheint, man habe hierbey vergessen, die Aufmerksamkeit zuvörderst auf die Vorfrage zu heften: ob wohl dasjenige, was man gewöhnlich Zwangsrecht nennt, aus dem moralischen Gesetze sich ableiten lasse? ob es möglich sey, daß von einer gebiethenden, oder verbiethenden Form die Möglichkeit eines Könnens, eines Befugnisses zu zwingen, sich herleiten lasse?

Man

Man übersah ohne Zweifel, daß in einer Realdefinition des Rechtes die Quelle, und der erste Grund des Rechtszwanges bestimmt enthalten seyn müsse, so zwar, daß man in den aufzuzeigenden Bestandtheilen des Rechtes den Ursprung, und die Grundursache des Rechtszwanges sowohl in Hinsicht auf seine Qualität (Beschaffenheit), als Quantität (Ausdehnung), so wie solches von der Natur selbst jedem freyen Wesen vorgezeichnet ist, klar und deutlich einsehen möge. Man schien nicht bedacht zu haben, daß man durch die Vereinigung der Prinzipien des Rechts mit jenen der Moral außer Stand gesetzt würde, jene Widersprüche zu heben, die so oft in jenen Fällen entspringen, in welchen eine und die nämliche Handlung dem Rechtsgrundsatze ganz gemäß ist, und doch zugleich den Gesetzen der Moral vollkommen zuwider läuft; so z. B. hat ein jeder das natürliche Recht, sein Vermögen zu verschwenden, ungeachtet die Verschwendung dem moralischen Gesetze schlechterdings widerstreitet. Eben so soll nach den moralischen Gesetzen ein jeder die äußere natürliche Freyheit sowohl in seiner eignen Person, als in Andern als ein vorzügliches Geschenk der Natur schätzen, und nichts unterneh-

men, was dieses schätzbare Gut ganz, oder zum Theil zerstören könnte; wie es z. B. geschieht, wenn man sich ganz oder zum Theil, ohne Beschränkung, oder unter bestimmten Modificationen einem andern als Sklaven unterwirft. Aber in Hinsicht auf die Rechtsgrundsätze kann ein jeder giltig seine Freyheit ganz oder zum Theil, mit oder ohne Vorbehalt aufgeben *).

Aus den nämlichen Gründen können die Rechtsgrundsätze der Neuern — Kants, Fichte's — eben so wenig als jene der ältern Philosophen, für ächte, und solide Prinzipien angesehen werden.

An-

*) Man kann hieraus die schädliche Beschaffenheit derjenigen Naturrechts-Prinzipien einsehen, welche gebiethen, oder verbiethen z. B. die natürliche Freyheit zu veräußern, oder die den Satz aufstellen, daß die Freyheit ein unveräußerliches Recht sey. Nach diesen Grundsätzen sind alle bürgerlichen Gesellschaften, wo sich Einer dem Andern unterwirft, verbothen. Daher kommen jene Gräuel einer Staatsumwälzung, die sich auf die Unveräußerlichkeit der Freyheit und Gleichheit gründet. Eine unveräusserliche Freyheit ist ein Widerspruch, die Handlungs-Freyheit, die sich nicht selbst aufheben kann, ist keine Freyheit mehr. Aber der Veräußerungsakt der Freyheit muß um so gewisser giltig seyn, als eben diese Veräußerung ein Akt der Freyheit selbst ist.

Andern Neueren gelang es eben so wenig, als ihren Vorgängern ein vollständiges Rechtssystem mittelst eines selbstständigen Urgrundsatzes aufzustellen.

„Man kann niemals versichert seyn, sagen sie, „und es hängt ganz von dem Zufalle und der unbeständigen Willkühr ab, ob vernünftige Wesen ihre „freyen Handlungen den natürlichen Gesetzen, und den „der Freyheit eines jeden durch die Freyheit des Andern vorgesteckten Schranken unterstellen werden."

„Aber die Freyheit — das kostbarste Geschenk der „Natur kann dem Zufalle nicht überlassen werden. Es „ist daher schlechterdings nothwendig, daß die äußere „Welt auf eine solche Art organisirt werde, daß ein „jeder, der sich unterfangen wird, gemeinschaftlich die „Schranken der Freyheit zu durchbrechen, sich genöthiget sehe, selbst sich wieder aus eignem Interesse unter diese Schranken zu fügen."

„Es muß daher nebst der Ordnung der physischen „Natur noch eine höhere Ordnung für die Handlungsfreyheit eingeführt werden, das ist, ein gemeinschaft-

„liches

„liches Gesetz zu Gunsten der Freyheit, um dieselbe „vor allen Angriffen des einen, oder andern Theiles „sicher zu stellen".

„Diese äußere unveränderliche Ordnung der äu„ßern Freyheit, soll sich unerbittlich, und mit einer „unwiderstehlichen Macht, ähnlich der physischen Noth„wendigkeit, in der das Verhältniß der Ursache, und „Wirkung gegen einander steht, allen Eingriffen wi„dersetzen, die aus dem Triebe des Eigennutzes ein „freyes Wesen in die Sphäre der Freyheit eines andern „machen könnte. Auf einem solchen Gesetze, welches der „physischen Natur die Regel vorschreibt, um allen Frey„heitsverletzungen zu widerstehen, ruht das Rechts„prinzip und die physische Natur, welche nach die„sem Prinzip organisirt ist: die Rechtsverfassung."

„Die Rechtswissenschaft ist eine theoretische Wis„senschaft, welche für die Freyheit das ist, was die „Mechanik für die Körper."

„Von ihr geht jener Mechanism des politischen „Zwanges hervor, ohne welchen die wechselseitigen „Handlungen freyer Wesen nicht bestehen können."

Wer

Wer sieht nicht aus der vorstehenden Deduktion, daß auf diese Grundsätze der Urgrund des Rechtes, und einer Rechtsverfassung nie gebaut werden könne, und daß mit diesen Grundsätzen ein vollständiges, und eignes, wissenschaftliches Rechtssystem nie zu Stande gebracht werden möge!

Diese Deduktion zeigt nur die Nothwendigkeit einer politischen Verfassung, und eines Mechanism, um die wechselseitigen Rechte der Menschen dauerhaft zu erhalten.

Aber was ist jenes Recht? was können Menschen, die in einer Gesellschaft beysammen leben, von einander fodern? worinn bestehen die Gränzen dieser wechselseitigen Forderungen? auf was gründen sich dieselben? wann fangen sie an? wann hören sie auf? oder, um alle diese Vorfragen in Kürze zu bringen: wie kann die äußere Handlungsfreyheit der Menschen in die Form eines Rechtes gebracht werden?

Ehe man die Bedingungen politischer Verfassungen

gen untersucht, ist es nothwendig, sich über die vorstehenden Fragen aufzuklären, und nur, nach genauer und vollständiger Auflösung dessen, was die Menschen an einander fodern können, läßt sich fragen, worinn die Mittel bestehen, ihre Rechte zu erhalten?

Nach einer vorausgeschickten genauen Bestimmung dessen, was ein Recht ist, steht es der Politik zu, alle jene Maaßregeln in Ausübung zu bringen, welche nothwendig sind, um die bürgerlichen Verfassungen vernünftiger, und eben darum auch rechtsfähiger Menschen in Sicherheit zu stellen.

Diese Bemerkung mag zureichend seyn, um die Leser auf die im Eingange bemerkten Werke, deren Critik hier vorgenommen wird, aufmerksam zu machen.

Der Recensent hat mit möglichster Aufmerksamkeit den Inhalt dieser Schriften geprüft, und hält sich überzeugt, daß die Forschungen des Auctors jenem so lange ersehnten Zwecke der angesehensten Rechtslehrer sich fühlbar annähern.

Der Auctor zeigt im Anfange der ersten Schrift (Ueber die Grundlage des Naturrechts), daß es unmöglich sey, das Prinzip eines Rechtes auf eine gesetzliche (gebiethende oder verbiethende) Form, oder auf das moralische Gesetz zu gründen. Man könne, sagt er, wohl aus den moralischen Gesetzen Pflichten, oder das, was man Sollen nennt, ableiten, aber nie ein Dürfen, oder Können.

Das Dürfen, fährt er fort,

1. im moralischen Sinne ist nichts anderes, als die moralische Befugniß, alles dasjenige zu thun, was dem Gesetze nicht entgegen, oder erlaubt ist.

2. Dürfen im juridischen Sinne heißt, alles das thun können, was der Freyheit eines andern nicht zuwider ist. Man vergleicht hier nicht eine freye Handlung mit dem Ausspruche eines Gesetzes; sondern man beziehet diese Handlung bloß auf die Freyheit eines Andern, und betrachtet lediglich, in wie fern ein freyes Wesen, welches man zum Gegenstand einer Handlung macht, bey dieser Handlung sich selbst beruhiget, oder sich entgegensetzet.

3. Dürfen im Sinne der Klugheit bestimmt dasjenige, was man in Hinsicht auf unser physisches Können zu thun vermögend ist, um zu einem sich vorgesteckten Zwecke zu gelangen.

Beyde diese dürfen in den zwey letztern Bedeutungen sind dem Ersten — dem Moralischen untergeordnet; aber es läßt sich klar einsehen, daß demungeachtet keins von beyden von dem moralischen Dürfen abstamme.

Man wird die weitere Deduktion des Auctors in einen kurzen Auszug zusammenzufassen sich bestreben.

So lange Wesen, die Vernunft und Gefühl besitzen, ruhig beysammen leben, und Keines das Andere verhindert, nach seinen Belieben zu handeln, so kommt keine Sprache von Recht vor.

Nur dann, wenn Eingriffe von Seiten des Einen auf die äußere Freiheits-Sphäre des Andern geschehen, fängt die Berufung auf Rechte an. Dann geschieht es, daß das angegriffene Individuum sich

auf seine Rechte bezieht, oder auf die Schranken, welche die Wesenheit der Freyheit selbst setzet, und die in keinem Falle durch eine freye Handlung eines Andern ohne die Einstimmung und Bewilligung des Angegriffenen überschritten werden können.

Dann, wann man diese Gegenhandlung anfänget, fängt auch die Rechtsforderung durch die Beziehung auf seine Freyheit an.

Aber worinn bestehen diese einem jeden freyen Wesen gesetzten Schranken? Die Entwickelung dieser natürlichen Gränzen setzt uns in die Kenntniß der wesentlichen Bestandtheile des Rechtsbegriffes, um ihn in seinen ganzen Umfange — in Hinsicht auf seine Qualität und Quantität auf das genaueste zu bestimmen.

Der Karakter der Freyheit, als Leiterin der äußern menschlichen Handlungen besteht in der Würde des menschlichen Willens, nicht — nie — in keinem Falle gezwungen, oder zum Handeln genöthigt werden zu können.

Die-

Dieser Karakter, nicht gezwungen werden zu können, ist in allen freyen Wesen vollkommen gleich. Wie könnten auch in einem bloß negativen Gegenstande höhere, oder niedere Grad statt haben?

Das Negative ist in allen möglichen Fällen so wie des Nichts — gleich, und ohne Differenz. Es wäre widersprechend, ein Nichts von höherm, oder niedererm Gehalte zu denken.

Jede freye Handlung eines vernünftigen Wesens kann demnach durch die Gegenhandlung eines andern gleichfalls freyen Wesens gänzlich aufgehoben werden, und zwar eben darum, weil die freye Gegenhandlung in allen möglich-denkbaren Fällen schlechterdings gleich der ihr entgegenstehenden freyen Handlung angenommen werden muß: das ist: die freye Gegenhandlung — der freye Widerstand, die Foderung, von einer Anmassung abzustehen, oder das Nichtwollen, welches jemand dem anmassenden Wollen eines Andern entgegengesetzt, ist, ungeachtet aller Uebermacht der physischen Kräfte des angreifenden Theiles,

in

in den Augen, und nach dem Urtheile eines jeden vernünftigen Wesens, vollkommen gleich der entgegengesetzten Handlung oder Anmassung, und setzt in allen Fällen den äußern Eingriffen anderer vernünftiger Wesen solche Schranken, welche vermögend sind, die Wirkungen der Erstern ganz und schlechterdings zu zernichten.

Aus diesem absoluten Gleichgewichte der Handlungen und Gegenhandlungen freyer und eben darum auch gleicher Wesen, ergiebt sich auch die Folge von selbst, daß, insofern das angegriffene Individuum aus eignem freyem Entschlusse dem angreiffenden Theile nachgiebt, dasselbe in eben dem Maaße, als es nachgegeben hat, auch einen verhältnißmäßigen Theil seiner Freyheits-Sphäre verliehre.

Heften wir nun unsern Blick auf die so eben angeführten Merkmale, welche sich uns bei dem Widerstreit der Handlungen vernünftiger Wesen darstellen, so finden wir gerade den Inbegriff dessen, was man nach dem gemeinen Sinne bey dem Begriffe eines Zwangs-

rechts

rechts fordert; das ist, wir erkennen nun die Bedingungen, unter welchen man etwas von Wesen seines Gleichen fodern, und dieselben, auf den Widersetzungsfall, zur Befriedigung dieser Forderung zwingen kann.

Vereinigen wir diese Bedingungen, um sie auf Handlungen der Menschen anzuwenden, so werden wir bei dieser Anwendung genau die Möglichkeit einsehen, wie Rechte entstehen, erhalten, und verlohren werden können; und mit eben der nemlichen Genauigkeit werden wir die Qualität (den Ursprung und die Beschaffenheit), so wie die Quantität (die Ausdehnung) des rechtlichen Zwanges vollkommen bestimmen können, das ist, wir werden uns in dem Besitze des ächten Urgrundes und der Realdefinition des Rechtsbegriffes befinden; der in nichts anderm besteht als:

In den vollkommen gleichen Schranken, welche die Handlungsfreyheit eines freyen Wesens jeder Handlung eines Andern freyen

We-

Wesens setzt, in so fern diese Handlung die Freyheit des Erstern beschränkt *).

Das Recht ist die vollkommne Gleichheit der Reaktion freyer Wesen gegen jede Handlung andrer freyen Wesen, in so fern sie einander entgegengesetzt, oder sich widerstreitend gedacht werden.

Wenn wir den Rechtsbegriff zu Stande bringen, so denken wir nicht bloß auf die Möglichkeit, nach Belieben zu handeln oder nicht zu handeln, d. i., wir erinnern uns nicht blos unserer Handlungsfreyheit. So oft wir an Rechte denken, halten wir unsre Handlungsfreyheit mit jener von Andern, in so weit dieselbe unsre Freyheitssphäre kränken, oder wenigstens kränken könnten, zusammen. So, wenn wir auf die Möglichkeit, jedem ungerechten Angriffe Widerstand zu leisten, reflectiren, denken wir an das Vertheidigungsrecht. Wenn wir auf die Befug-

*) Handlungen, die nicht gegen die Handlungsfreyheit unmittelbar oder mittelbar gerichtet sind, oder die nicht unsre äußere Handlungssphäre angreifen, gehören nicht unter dieses Prinzip; so z. B. zu einem freyen Wesen reden ohne Einfluß, ohne Bezug auf seine Handlungsfreyheit heißt nicht Handeln gegen seine Freyheit.

fugniß denken, alles, was uns von unsrer Freyheits-sphäre entrissen wird, wieder herzustellen, erinnern wir uns des Entschädigungsrechtes *).

Mit eben der Richtigkeit, mit welcher der Auctor die Existenz eines Fundamentalgrundsatzes des Rechtes ausgeführt hat, leitet er davon die wesentlichen Bestandtheile der Jurisprudenz ab, und beweißt die Möglichkeit,

eine Wissenschaft des Rechts in einer zusammenhängenden und den mathematischen Wissenschaften ähnlichen Ordnung herzustellen.

Zu diesem Endzwecke zeigt der Auctor, daß man in der Realdefinition des Rechtes, nämlich:

In

---

*) Es ist zwar ganz richtig, daß man zur Herstellung des Rechtsbegriffes die Handlungsfreyheit, und seine Realität voraussetzen müsse; allein um das Erkenntniß-Prinzip des Rechts zu Stande zu bringen, bedarf es nicht, von der Existenz der Handlungsfreiheit selbst volle Beweise zu haben. Es genügt, die Handlungsfreyheit — anzunehmen, um sich von der Möglichkeit, auf jede freye Handlung mit vollkommner Gleichheit zu reagiren, überzeugen zu können. Es ist hier der Platz nicht, die Erfordernisse, welche die Handlungsfreyheit konstituiren, zu untersuchen, und dieselbe in unsrem Bewußtseyn anschaulich zu machen. Es ist die Sache einer höhern Metaphysik, diese Untersuchungen anzustellen.

„In der vollkommnen Gleichheit der Reaction gegen alle Handlungen der äussern Freyheit"

zwey allgemeine Rechtsbestandtheile entdecken könne.

I. Eine wesentliche Form, die aus der Kategorie des Rechtes hervorgeht, und sie von allen übrigen Kategorien der Freyheit unterscheidet — jene nämlich,

der freyen Reaction. —

II. Einen zu dieser Form geeigneten Stoff, welcher in dem bestimmten Zwecke bestehet, die äußere Freyheit des Reagirenden gegen die Anmassungen des angreifenden Theiles zu erhalten.

Hieraus wird die Abtheilung der Rechtswissenschaft von selbst fließen.

1. In Hinsicht auf die Form, oder der sich äußernden Gleichheit der freyen Reaction, wird sich dieselbe in Bezug auf den Verstand des Angreifenden als das Urrecht „die Möglichkeit der gleichen Reaktion dem Agirenden zu insinui-

finuiren" aussprechen; woraus in der Anwendung das Recht zu fodern entsteht. In Bezug auf die äußern freyen Kräfte des Agirenden wird diese Form, mittelst wirklicher Anwendung der Reaktion, das Urrecht des freyen Widerstandes hervorbringen; woraus in der Anwendung das Urrecht — zu zwingen hervorgeht.

II. In Hinsicht auf den Rechtsstoff, oder der äussern Freyheit des Reagirenden, verschafft die angeführte Form des Rechtsbegriffes — die vollkommne Gleichheit der freyen Reaktion — der Freyheit des reagirenden die Kategorie eines materiellen Rechtes überhaupt; und, gleichwie die äußere Freyheit, wenn dieselbe in Bezug auf sich selbst betrachtet wird, in dem Vermögen besteht, ohne Einfluß eines andern Wesens nach Belieben zu handeln, so wird der Reagirende unter der obbestimmten Rechtsform das Urrecht der Freyheit haben; betrachten wir aber diese nämliche Handlungsfreyheit in Bezug auf Andre, so findet man solche vollkommen gleich mit allen freyen Wesen, folglich kann man auch fodern, daß diese wesentliche Eigenschaft von jedem gleich der

Sei-

Seinigen respektirt werde, als worin das **Urrecht** der **Gleichheit** besteht. Man sehe Tabelle I.

So haben wir also in der allgemeinen Zertheilung des ursprünglichen Rechtsbegriffes zum Behuf der Rechtswissenschaft, in so fern dieselbe aus dem Urgrunde des Rechts hervorgehet, in Bezug auf die Rechtform

ein Urrecht der **Forderung** und des **Zwanges**;

dann in Bezug auf den Stoff, wenn derselbe mit jener Form in Verbindung gesetzt wird,

ein Urrecht der Freyheit,
und der Gleichheit

entdecket.

Hier haben wir nun die ersten Elemente des Begriffes des natürlichen Rechts erschöpft, und es bleibt daher uns nur noch die Anwendung dieses Begriffes übrig, welche der Auctor in seiner Abhandlung mit dem nämlichen glücklichen Erfolge uns zeigt, mit dem er den Rechtsbegriff selbst entwickelt hat.

Der

Der Rechtsbegriff an und für sich selbst betrachtet, würde als eine bloß geistige Vorstellung, als ein blosses Vernunftding keine reelle Bedeutung haben; wenn es nicht freye Wesen gäbe, die auf den Fall eines Angriffes einen Theil ihrer äussern Freyheit verliehren, und von Andern beschränkt werden könnten.

Jeder freye und vernünftige Mensch hat physische Kräfte, die durch die äußere Freyheit in Bewegung gesetzt, dasjenige hervorbringen können, was man eine **Handlung** nennt.

Wenn man den Begriff der Urrechte der Freyheit, und Gleichheit auf die physischen Kräfte den Menschen anwendet, so wird man bemerken, daß diese Anwendung in einigen Fällen ganz genau, und in vollkommnem Ebenmaße mit der Aktion geschehen könne, das ist: die freye Gegenhandlung hält zuweilen eine vollkommene, augenfällige, und gleichsam arithmetische Gleichheit mit der Aktion ein. So z. B. verdient im rechtlichen Gesichtspunkte, in Hinsicht auf das Strafrecht, derjenige, der tödtet, die Todesstrafe. In andern Fällen läßt sich diese vollkommene Gleichheit in der Anwen-

wendung nicht herstellen; die Reaktion muß sich in solchen Fällen auf eine bloße Approximation an die Gleichheit mit der Aktion beschränken; und hieraus entspringt dann die Kategorie des strengen Rechts, und der Billigkeit.

Diese beyden Kategorien des strengen Rechts, und der Billigkeit kann man ferner in der Anwendung auf den Menschen beziehen, wie er sich uns von seiner Geburt an darstellt, oder wie er aus dem Schooße der Natur hervorkömmt, mit allen seinen körperlichen Kräften; und in dieser Rücksicht wird sich ein neues Glied in der Abtheilung des angewendeten Rechtes ergeben; wir werden die Kategorie

der angebohrnen Rechte

finden.

In der Voraussetzung, daß nach dem Begriffe der Freyheit, welche erhaben über allen Einfluß fremder Handlungen nur durch sich selbst mittelst einer freyen Nachgiebigkeit beschränkt werden kann, unsre Rechte vermehrt und erweitert werden könnten, wird

unsre

unsre Nachforschung auf die Möglichkeit, einer Erwerbung neuer Rechte geleitet, das ist, wir werden die Quelle

der erworbenen Rechte

als einer den angebohrnen entgegengesetzten Categorie entdecken.

Wir werden in der Anwendung des ursprünglichen Rechts-Prinzips und seiner Urabtheilung sowohl in

Bezug auf Form,
als Stoff

angebohrne und
erworbene
Rechte haben.

Verbinden wir in Beziehung auf den Stoff die Urrechte der Freyheit und Gleichheit mit den äussern Kräften, welche mit einem freyen Wesen vereiniget sind, so kommen wir auf angebohrne persönliche Rechte, theils um unsre Handlungs-Freyheit

heit zu erhalten, welche in dem Befugniß besteht, alle unsre körperliche Kräfte ohne Widerstand in Bewegung zu setzen; theils um unser Recht der Gleichheit zu schützen, damit es nicht an derjenigen Achtung fehle, welche Andere unsrer der Ihrigen vollkommen gleichen Freyheit schuldig sind, worin eigentlich das natürliche äußerliche Recht auf Ehre besteht. Man sehe Tabelle II.

Körperliche Kräfte eines freyen Wesens können auf Individuen, die gleichfalls frey, und eben darum auch vollkommen gleich dem Erstern sind, rechtlich nicht handeln; um rechtlich handeln zu können, bedürfen sie solcher Gegenstände, die keine Vernunft und Freyheit haben; und daraus wird dann

das angebohrne Sachen-Recht

hervorgehen.

Wenn wir nämlich geistlose Sachen mit unsern körperlichen Kräften in Einheit setzen, so besitzen wir sie; und dann können wir sie als Zweck oder Mittel nach unserm Belieben, so lange, als wir sie körperlich inne haben, bestimmen oder gebrauchen,

oder sie geniessen, und dieses giebt uns, in Bezug des angewendeten Urrechts der Freyheit

das Recht einer augenblicklichen Disposition, des augenblicklichen Besitzes, u. Genusses oder Gebrauches der Sache.

Wenden wir unsern Blick auf das Urrecht der Gleichheit, so können wir in Ansehung der Sachen von einem jeden fodern, daß er uns nicht verhindere, Sachen nach Belieben in körperlichen Besitz zu nehmen, sobald ein Anderer aufgehört hat, den Besitz derselben fortzusetzen. Niemand kann von Geburt aus in Ansehung der Sachen an einen Andern etwas mehreres fodern, als solche so lange im Besitze zu erhalten, als dieselbe in seiner körperlichen Macht sich befinden,

und eben hierauf gründet sich in der Anwendung des Urrechtes der Gleichheit auf Sachen das angebohrne Recht der Gemeinschaft, welche die Rechtslehrer die allgemeine, oder negative Comunion der Sachen nennen *).

Reh-

*) Hieraus folgt, daß das Okkupationsrecht, als eine besondere Art, das Eigenthum zu erwerben, eben so wenig

Kehren wir unsre Aufmerksamkeit auf die Kategorie der erworbenen Rechte, so stellt sich uns zuförderst das Problem der Rechtserwerbung selbst entgegen.

Die Sphäre der Handlungs-Freyheit kann nur durch eine freye Handlung aufgelößt, und durch eine freye Verbindung, und mittelst Vereinigung beyder, (der Auflösung und Verbindung in eine Handlung) auf Andere übergehen. Hierin besteht die Form dieser Handlung; das Produkt derselben wird seyn, daß der aufgelößte und verbundne Zweck nur mit der Rechtsform des Erwerbenden ausschließlich verbunden ist, und dieser nunmehr, ausschließlich des vorigen Rechts-Inhabers, diese abgetretene Sphäre zum Zweck und Mittel seiner Absichten bestimmen könne, selbst, wenn er sie nicht unmittelbar oder körperlich inne hat. Tab. III. A. et B. Wenden wir nun diesen Bestandtheil der Rechts-Erwerbung auf Personen *) und

wenig als das Eigenthumsrecht selbst unter die Kategorie der angebohrnen Sachen-Rechte gehören.

*) Die Theorie des Personen und-Sachen-Begriffs läßt sich leicht entwickeln. Man sehe Tabelle IX. und folgende.

und Sachen an, so ergiebt sich in Ansehung der Form durch die Vereinigung des auflösenden und verbindenden Subjekts zu einem Zweck, der bewirkt werden soll, das, was man die Titel in der Rechtslehre nennt. Durch den Titel wird die Verbindung einer Sache nur möglich gemacht; man verbindet sich nur, etwas zu thun, zu leisten, zu geben, geschehen zu lassen: füge ich die wirkliche Verbindung des Objekts hinzu, so entsteht das, was die Rechtslehre modum acquirendi nennt. In Hinsicht auf die verschiedenen Arten, unter welchen diese ursprünglichen Titel sich auf Sachen und Personen beziehen können, verschaffen sie uns die Theorie der Kontrakte, bey welchen sich in Hinsicht auf die Wesenheit derselben, nämlich auf das Zusammentreffen der beyderseitigen Consense, und die Abtretung des zu verbindenden, ein nothwendiges, oder ein wirkliches Zusammentreffen unterscheiden läßt. Jenes giebt wahre Kontrakte (contractus veros); dieses quasi Contractus *).

Die

*) Zu einer Convention wird das Abtreten, Verbinden und das Zusammentreffen beyder erfodert. Nun kann es geschehen, daß, wenn jemand etwas verbinden wollte, der Andere, wenn er wirklich der Abtretung widerspräche, doch da-

Die erste Gattung der Contracte, nämlich die wahren, wenn sie auf Sachen oder Personen angewendet werden, erfordern zu ihren wesentlichen Bestandtheilen nebst der intellektuellen Verbindung noch entweder eine wirklich reelle Erfüllung des Kontrakts auf einer Seite, oder aufbeyden Seiten nur eine mögliche, oder erst zu leistende Erfüllung. Im ersten Falle entsteht das, was die Römer als Contractus reales, und zwar nominatos oder innominatos (genannte oder ungenannte) darstellen.

Wird die Verbindung oder Auflösung blos für die Zukunft bestimmt, ohne von Seite des auflösenden und verbindenden die wirkliche Erfüllung des Contracts

---

dazu genöthigt wäre zufolge eines vorgehenden Wollens, aus dem auf die Nothwendigkeit des letztern Willens geschlossen wird; zu solchen Fällen treffen beyde Willen zusammen, und geben daher die nämlichen Folgen, wie ein wirklicher Contrakt. Z. B. wenn ich das zuvielbezahlte (Indebitum) zurückverlange, muß der Andere es zurückgeben, weil es nothwendig angenommen werden muß, daß jeder dasjenige, was man ihm nicht schuldig ist, ohne den Willen des Gebers, nicht verlangen könne noch wolle. Es ist daher in der römischen Rechtslehre ganz richtig, daß bey quasi Contracten consensus praesumtus vorhanden seyn müsse.

tracts sogleich zu erfordern, d. i. diese Contracte oder Titel fodern nur eine mögliche künftige reelle Verbindung (bloses Versprechen).

In Hinsicht auf die letztere Art der Contracte wird sich dann eine einseitige, oder eine wechselseitige Abtretung und Verbindung (contractus unilaterales oder bilaterales) ergeben. In Vergleichung mit den verschiedenen Gegenständen, Sachen, oder Werth derselben (pretium), wird sich, wie jeder Kenner sich leicht von selbst durch Nachdenken überzeugen kann, die ganze Theorie der Verträge auf eine einfache Art vollenden lassen.

Nebst der intellektuellen Auflösung oder Verbindung, oder dem Titel, wird auch noch die besondere Verbindung des Gegenstandes selbst erfordert, um Sachen wirklich zu erwerben; und dies heißt dann

Modus acquirendi.

Diese Vereinigung des abgetretenen körperlichen in die Sinne fallenden Objekts selbst kann nach der Voraussetzung des Titels durch eine besondere Ver-

bindung auf Seite der freien Subjekte oder der Objekte gestehen.

Durch freye Subjekte mittelst einer einseitigen oder gegenseitigen Handlung oder Veränderung. Diese letztere geschieht durch die wirkliche Uebertragung des Objekts auf den Erwerbenden durch die

Tradition.

Jene — die einseitige Verknüpfung kann sich auf ein herrenloses Objekt, oder ein schon von Andern besessenes Objekt beziehen. Im ersten Falle heißt sie

Occupatio;

im zweyten Falle muß bloß eine Veränderung oder ein Factum des Abtretenden vorangehen, z. B. bei

Erbschaften;

oder es wird ein einseitiges Factum von Seiten des Erwerbenden erfodert, z. B. bey der Präskription. Die objektiven Verknüpfung geschieht durch eine wesentliche Veränderung der Objekte, und heißt

Accessio *)

Vid. Tabelle. VI. B.

*) Ueberdenkt man, daß diese Abtheilung nothwendig von

Auf der andern Seite folgt das Produkt der Handlung, wodurch Rechte erworben werden.

Die objective ausschließliche Verbindung der Sachen und Personen mit des Erwerbenden Rechtssphäre bringt die

intellektuelle Possession

hervor.

Die Zweckbestimmung giebt mittelst der Erwerbungsform in Ansehung der Personen und Sachen das

ausschließliche Dispositionsrecht.

Die Anwendung der Sachen und Personen zu Mitteln giebt den

ausschließigen Gebrauch;
(Usus in specie, und Genuß).

Besitz und Gebrauch zusammen, oder das Recht des Gebrauchs allein geben dem hiezu Berechtigten das, was man in der Rechtswissenschaft

jus ad rem, oder
personam

heißt. Alle

---

selbst aus der Natur der Sache sich ergebe, so läßt sich hieraus auf den Scharfsinn der Römer in Bearbeitung der Rechts-

Alle 3 Erfordernisse zusammen geben das Jus in re, und in persona.

Jedes allein genommen (possessio, Dispositio, und usus) giebt kein vollkommnes Recht auf Sachen, oder Personen, (in re, oder in personam) wie es durch die einfache Betrachtung dieser drey Requisite von selbst in die Augen fällt.

Alle diese 3 zusammen geben also ein Recht auf Sachen und Personen zu eignen beliebigen Zwecken (Proprietät); oder zu fremden Zwecken (Administration): auf Personen (Imperium). Zu eignen Zwecken, und zwar in Hinsicht auf Personen, entweder durch Coordination der Verbundenen, nämlich der passiven und activen Subjekte einer freyen Caussalität

(die Ehe),

oder durch die subordinirte Verbindung eines Menschen unter der Gewalt eines Andern

(Sklaverey).

In

Rechtswissenschaft schließen, da sie, ohne auf ein Urprinzip des Rechtes zu bauen, doch diese wesentlichen Bestandtheile so richtig aus der Natur herausheben.

In Hinsicht auf Sachen entweder positive Disposition über eine Universität von Sachen (Universitas juris.)

jus in re universale; oder

über einzelne Sachen

Eigenthum;

oder negative Disposition, um zu verhindern, daß der Eigenthümer nicht, wie er will, positiv disponiren kann,

pignus: servitus.

M. S. Tab. V.

Das Produkt der Rechtserwerbungshandlung bey der Anwendung des Urrechtes der Gleichheit auf Sachen oder Personen wird

in Hinsicht auf Personen

die Erwerbung

positiver Ehre,

oder das Recht, conventionelle Ehrbezeugungen fodern zu können, hervorbringen.

In

In Hinsicht auf Sachen

wird das angewendete Urrecht der Gleichheit beschränkt durch die Erwerbung ausschliessiger Eigenthumsrechte auf Sachen, mittelst Aufhebung der negativen, oder allgemeinen Güter-Gemeinschaft; woraus das Recht auf die Ungleichheit der Güter und des Vermögens hervorgeht. M. S. Tab. VI.

Anwendung des Rechtsprinzips der Form nach.

In Hinsicht auf die Form des Rechtsprinzips die vollkommne gleiche Reaktion gegen alle Angriffe freyer Wesen, und zwar in Hinsicht auf

die Qualität,

entsteht aus derselben gegen freye beschränkbare Sinnenwesen, das Recht

zu fodern,

das ist, jedem Anmassenden den Umfang seiner Freyheit vorzustellen, und sich auf die erfolgende Zwangsmöglichkeit zu beziehen, im Falle, daß unsrer Foderung nicht Statt gegeben würde; — und dann

das Recht, zu zwingen

selbst,

selbst, oder das Recht mit äusserer körperlichen Gewalt sich gegen alle ungerechten Anmassungen auf unsere Freyheit und Gleichheit zu schützen. M. S. Tab. VII.

In Hinsicht auf die Quantität muß die Anwendung der Rechtsform als der vollkommnen Gleichheit der Reaktion eben darum die vollkommnen Gleichheit mit der vorgehenden Aktion behalten. Man kann nicht mehreres fodern, als was man verlohren hat. Es ist also bey der rechtlichen Reaktion immer Rücksicht darauf zu nehmen, ob unsre Freyheit und Gleichheit von unserem Gegentheile in ihrem ganzen unendlichen Umfange angegriffen, oder zerstört werde, oder ob auf selbige nur Theilweise Angriffe geschehen sind?

Dieses zu beobachtende genaue Verhältniß zwischen der rechtlichen Reaktion und der vorangehenden Aktion kann sich entweder auf das Recht der Freyheit oder der Gleichheit beziehen. Im ersten Falle kann Jeder verlangen, daß alle Anmassungen gegen unsre Freyheit, so wie alle Gefahr, die uns durch Veranlassung eines Andern bedrohet, aufhören,

woraus das Vertheidigungsrecht,
oder das Recht auf Sicherheit. entstehet.

Und

Und auf den Fall, daß unsre Freyheit wirklich verletzt worden, hat man das Recht auf

Schaden-Ersatz:
Indemnisation.

Nebst der Wiederherstellung unsrer verletzten Freyheit kann man auch noch auf Herstellung der verletzten Gleichheit oder der verletzten Achtung unsrer Persönlichkeit, oder unsers Rechts auf Sachen, das ist, auf Genugthuung dringen.

Hieraus entsteht das Wiedervergeltungsrecht, als der Grund des Strafrechts in den Staaten. Auf diese Art sind also die

angebohrnen

Rechte in Ansehung der Rechtsform erschöpft.

Tabelle VII.

In Hinsicht auf die erworbenen Rechte, entsteht hier das Problem, ob und wie es möglich sey, den Rechtszwang, dessen Grundfeste auf der vollkommnen Gleichheit der vernünftigen Reaktion gegen die Anmassungen anderer freyer Wesen beruht, auch physisch bey der großen Ungleichheit der physischen Kräfte, und der Naturgaben der Menschen geltend zu ma-

machen? Es ist offenbar, daß die Auflößung dieses Problems unter einzelnen Menschen, und unter Gesellschaften, die sich zur Vertheidigung mittelst Defensionsverträgen zusammen verbinden, nie erzielt werden könne; — denn es muß ein Uebergewicht von Macht vorhanden seyn; welches bey Einzelnen nie sicher vorhanden seyn kann. Es muß ferner die Beurtheilung der Vertheidigungsart nicht von dem freyen und willkührlichen Urtheile Einzelner abhangen, wie es in Vertheidigungsgesellschaften der Fall wäre, weil Jeder in solchen Gesellschaften als freyes Subject den eignen Ausspruch über die Vertheidigungsmethode zu thun hat, kein Mitglied diesfalls von dem andern abhängig ist, folglich in solchen Fällen der ganze Vertheidigungszweck sich bey jedem mindesten Anlaß wieder zerschlagen kann.

Es kann also die Auflösung dieses Problems nur in einer Versammlung von freyen Menschen, die ein Ganzes ausmachen, wovon alle freyen Bestandtheile dem Ganzen, oder vielmehr dessen durch den Subjektionsvertrag aufgestellten Repräsentanten zum Zwecke des allgemeinen und partiellen Rechtsschutzes unterworfen sind.

Ein

Ein solches Ganze, in welchem freye Theile dem Ganzen untergeordnet sind, heißt eine Gemeinheit (Universitas). Ist nun ihr Zweck der allgemeine und Privatschutz der Rechte, und die Uebertragung des einzelnen Rechtszwanges auf das Ganze, oder vielmehr auf die Repräsentanten zum Schutze des Ganzen und der Theile, so heißt sie ein Staat. *)

Der

* Ein freyes Ganze, oder der Gesammtwille Aller ist nur eine Idee, und ein solches Ganze heißt daher eine moralische Person; ein solches moralisches Ganze kann in der Idee nur das Wollend angenommen werden, was dem Begriffe des allgemeinen Wohls entspricht. In einer physischen Versammlung von Menschen, wenn sie auch Alle zufälliger Weise gleichstimmig wollen, üben doch Alle nur ihren Privatwillen aus, und das Resultat desselben kann demjenigen entgegenstehen, was sie nach der Idee des Ganzen wollen sollten. Es ist deswegen auch eine Democratie, nicht diejenige Form, in der der allgemeine Wille als wirklich existirend angesehen werden kann. Es ist die Democratie gleich der Monarchie und Aristocratie, nur die Repräsentation der Idee des allgemeinen Willens, der in dem Staate vermöge einer besondern Bestimmung verbunden ist, die Rechte Aller und eines Jeden durch die Kräfte Aller zu schützen, worin gerade das Princip besteht, nach dem sich der in der Idee bestehende allgemeine Wille richten muß.

In der Demokratie als Repräsentantin der Idee des gemeinen Willens, des Staats als moralischer Person, kann der Souverain, der Herrscher nicht in dem Gesammtwillen (unanimitate votorum) des ganzen Volkes mehr bestehen; denn

Der Staat muß gerade nicht in der Regierung des Volkes bestehen (Democratie). Dieses Ganze, die

---

denn sobald einmal Alle zu einem bestimmten Staat sich entschlossen haben, z. B. zur Demokratie, so würde, wenn Alle zusammenstimmen müßten, der Wille eines Einzigen den Gesammtwillen aller übrigen, wenn er noch so gut mit der moralischen Idee übereinstimmt, vernichten.

Bey der Bestimmung einer demokratischen Regierungsform kann man sich daher nicht nach der Idee oder nach dem idealen Gesammtwillen, welcher von dem physischen Willen Aller ganz unterschieden ist, richten. Die Idee muß sich vielmehr, wenn sie in einem Volke realisirt werden soll, nach der Natur eines physischen Ganzen richten; d. i. wenn unter einem Volke die Idee des Staats als moralischen Person realisirt werden soll, so kann nicht der Wille Aller der gebiethende Wille seyn, sondern die physischen freyen Bestandtheile des Volks, oder des Ganzen, müssen sich nach den Anordnungen des Ganzen, in so fern es physisch als ein Ganzes betrachtet werden kann, richten.

Unter Zween, wovon jedes Individum frey, folglich ganz entgegen gesetzt dem andern wollen und handeln, also die Einheit des gemeinschaftlichen Wollens wieder aufheben kann, ist daher keine Gemeinheit, oder Repräsentation einer moralischen Person möglich; wohl aber unter Dreyen, wo Zwey gegen Einen noch immer als ein Ganzes, zu welchem der Dritte gehörig ist, angesehen werden können.

Hieraus folgt, daß in einer Gemeinheit, es mag nun ein in einer Democratie bestehendes Volk, oder sonst eine Gemeinde zu was immer für einen Zweck seyn, zwey Drittheile gegen Eines das Ganze ausmachen. Die Willensbestimmungen einer Gemeinde müssen also aus zwey Drittheilen derselben beste-

die moralische Person, kann auch durch ein kleineres Ganze (Aristocratie), oder durch einen Einzigen (Monarchie) repräsentirt werden. Der Staat, das Ganze, oder seine Repräsentanten haben also den gesammten Rechtszwang Aller zum Schutze der Rechte des Ganzen und der Theile.

Die Rechtswissenschaft erhält daher in solchen Fällen, wo ein Staat durch die Form der Rechtserwerbung (einen Vertrag) eingeführt ist, erworbene Rechte,

näm-

bestehen. Hieraus ergiebt sich ferner, daß die Democratie gerade die schlechteste Regierungsform ist, weil es bey den verschiedenen Interessen, oder bey der großen Verschiedenheit der Einsichten der unzähligen Individuen eines Volks nicht zu erwarten ist, daß zwey Drittheile derselben das allgemeine Beste d. i. das nothwendige Resultat des allgemeinen Willens der Idee errathen, oder beschließen werden.

Eine Monarchie hingegen ist das äußere vollkommenste Bild der moralischen Person, weil die Einheit eines Individuums die Einheit der moralischen Person am besten repräsentirt.

Hieraus läßt sich von selbst bemessen, was von der Behauptung des J. J. Rousseau in seinem Contract social zu halten sey:

„Daß die gesetzgebende Gewalt nur „bey dem Volke hafte, und diesem al„lein zustehe."

nämlich das Recht, durch den gesammten Rechtszwang aller seiner Individuen die Rechte Aller und eines Jeden zu schützen.

Man betrachte nun dieses durch einen Vertrag (titulum et modum acquirendi) erworbene Recht des Staats seiner Form und seinem Stoff nach.

In Hinsicht auf Form geht durch den Staatsvertrag von Aussen das Recht in Bezug auf andere Völker das

Völkerrecht (der Form nach)

hervor; und zwar

der Qualität nach

das Recht mit auswärtigen Völkern

zu unterhandeln;

ferner das Recht des Kriegs und Friedens,

der Quantität nach das Recht des

Offensiv-Krieges,

Defen-

Des Defensiv-Krieges, und des Satisfactions-Krieges.

Tabelle VIII. A.

Man sehe oben die Quelle hiervon in den Kategorien der angebohrnen rechtlichen Reaction — wo nämlich die Reaction auf Entschädigung die Quelle des Offensiv-Krieges, das Recht zur Sicherheit die Quelle des Vertheidigungs-Krieges, das Jus talionis der Grund des Genugthuungs-Krieges ist.

In Hinsicht auf das Innere des Staats hat derselbe in Ansehung der Form — der Qualität nach, die höchst combinirte Zwangsgewalt,

executive Macht —

und die höchste Erklärung des Rechts für Alle zu machen und es auf die höchste Zwangsgewalt zu beziehen,

legislative Macht.

Diese doppelte correspondiret dem Recht zu fodern, und dem rechtlichen Zwange.

Der

Der Quantität nach hat der Staat diese Macht nur zum Schutze der Rechte Aller und eines Jeden, und zwar zum Schutze der Freyheit wegen dem verletzten Rechte der Freyheit zur Indemnisation eines Jeden und Aller

die Civil-Gerichtsbarkeit;

zur Sicherheit der Rechte Aller und eines Jeden

die Polizey.

Von Seite der Gleichheit hat er das Jus talionis im Namen Aller und eines Jeden auszuüben —

das Strafrecht.

Tabelle VIII. B.

Dem Stoffe nach hat er in Ansehung der Auswärtigen als moralische Person alle diejenigen Rechte, die einzelne Personen gegen einander haben (das Völkerrecht dem Stoffe nach).

In Ansehung seiner Untergebenen hat der Staat sowohl zum Behuf seiner Rechte nach Aussen als von Innen, das Recht, die Personen zum Schutz des Staates zu verwenden —

Imperium civile,

und

und in Ansehung der dem Ganzen sowohl als jedem Einzelnen zustehenden Güter und Vermögens das

Dominium eminens;

Tabelle VIII. C.

welches aber vielmehr unter die Kategorie der Administration (S. Tabelle V.) aus der Ursache gehört, weil der Staat die Person und das Vermögen der Bürger nicht zu beliebigen Zwecken, sondern nur zum Schutze der Rechte Aller und des Ganzen folglich nur zu fremden Zwecken gebrauchen kann.

In Bezug auf die Gleichheit erwirbt der Herrscher die höchste Achtung eben darum, weil er den höchsten Rechtszwang hat.

Majestät.

Tabelle VIII. C.

Von Seite der freyen Theile dieses Ganzen, des Staats, d. i. der Bürger, betreffen die durch den Staatsvertrag modificirten Rechte derselben nicht den Stoff; sondern die Rechte in Hinsicht auf den

Stoff

Stoff oder die materiellen Rechte der Personen und Sachen, zu deren Schutz sie in den Staatsvertrag eingewilligt haben, bleiben im Grunde die Alten, und werden nur durch dem Staatsvertrag modificirt, und heissen daher

bürgerliches Recht,

oder sie werden durch gesetzliche Abänderungen, die jeder besondere Staat nach seinen besondern Verhältnissen seinem Zweck gemäß zu machen nothwendig findet, verändert, welches das positive Bürgerrecht bestimmt. Dieses geschieht also nur durch besondere Veränderungen, woraus ein specielles bürgerliches Recht eines jeden Staats entsteht.

Die Veränderung der natürlichen Rechte der Bürger geschieht also nur in Ansehung der Form des rechtlichen Zwanges, und zwar in Bezug auf das Staatsoberhaupt, und in Ansehung ihrer selbst untereinander. In erstern Betracht haben sie die rechtlichen Forderungen, und zwar ganz in die Hände des Staats übergeben, und demselben die Beurtheilung überlassen, in wie fern und auf was für Art dieser Rechtszwang geltend gemacht werden dürfe.

Der Staatsbürger hat daher gegen das Ganze, oder seine Representanten keinen Rechtszwang mehr, er ist denselben diesfalls unterworfen; auch kann er in Hinsicht seiner Ansprüche nicht mehr sich auf das Zwangsrecht beziehen, weil er gegen den Herrscher Keines mehr hat; er hat daher auch keine Forderungen in solchen Fällen mehr.

Hat also der Staatsbürger gar keine Rechte mehr gegen den Staat?

Er hat Rechte! aber nur unvollkommne, denn die rechtliche Reaktion hört gegen den Staat auf in Ansehung des rechtlichen Zwanges, und in Ansehung der Forderungen, in sofern sich diese auf den Zwang beziehen.

Allein diese Forderungen des Bürgers haben zwey Begriffe in sich, den Begriff der Vorstellung seiner Freyheitssphäre, seines materiellen Rechts, und den Bezug auf den rechtlichen Zwang gegen alle Anmassungen.

Die rechtliche Vorstellung hat der Staatsbürger noch gegen den Staat, und seinen Repräsentanten; denn

als

als Staatsoberhaupt ist der Staat nicht Despot seiner Bürger, sondern Herrscher zu einem bestimmten Zweck, dem Schutze des Staats und der Bürger, und nicht zu beliebigen willkürlichen Zwecken, wie ein Eigenthümer. Der Bürger hat also gegen den Staat

unvollkommne Rechte.

Unter einander haben die Bürger vollkommene Rechte, aber solche nicht mehr eigenmächtig auszuüben, sondern durch den Staat.

Ihre rechtlichen Forderungen geschehen also durch angebrachte Klagen bey dem Staat und seinen Repräsentanten, welche hierüber zu untersuchen und zu entscheiden haben.

Der Staatsbürger hat also gegen einen andern den rechtlichen Zwang durch Forderungen auszuüben, welche das römische Recht

Actionen

nennt.

Diese Actionen beziehen sich in Ansehung der Quantität und zwar in Hinsicht auf das Recht der

Frey=

Freyheit auf Indemnisation, und hieraus entstehen die

Judicia civilia,

und auf den Schutz gegen zu befürchtenden Verletzung

Polizey-Schutz.

In Ansehung der Gleichheit auf Herstellung der verletzten Gleichheit

judic. criminale.

Tabelle VIII. D.

Auf diese Art ist also das ganze natürliche Recht inneres und äusseres (Völkerrecht) in seinen ersten Gründen bestimmt und erschöpft.

Alles übrige, was in der besondern Rechtswissenschaft noch vorkömmt, gehört zum positiven Recht, welches die äußere zufällige, durch besondere Umstände veranlaßte Form der Rechte bestimmt.

Die Wesenheit dieser ihrer innern Bestandtheile, müssen immer aus den Prinzipien des Rechts hergeholt und aus denselben bestimmt werden. Z. B. können Vormundschaften, Erbschaften, welche in dem

Naturrecht auf besondere Verträge, und nach den allgemeinen Grundsätzen desselben auf die Theorie der

Imperii; Administrationis; juris in re universalis

sich gründen, durch die verschiednen nothwendig gefundenen äußern Formen eine besondere Bestimmung erhalten. Allein diese Formen gehören nicht zum Naturrecht, sondern sind besondere Bestimmungen eines Staatsoberhaupts; auf gleiche Art wird es leicht seyn, einem jeden besondern Recht seine Stelle anzuweisen und festzusetzen, in wie fern es auf Prinzipien des natürlichen Rechtes, oder auf positiven Bestimmungen beruht. So z. B. gehört das Jus Eclesiasticum, des katholischen Religions-Cultus, in so fern es die hierarichischen und religiösen Verhältnisse enthält, nicht unter das politische Recht.

Der zur Erhaltung dieser Kirchengemeinde erforderliche Zwang, ist blos ein geistiger und kann mit dem äußern Rechtszwang nur analogisch beurtheilt werden.

Die politischen Rechte dieser kirchlichen Gemeinhei-

heiten hängen entweder von den naturrechtlichen Prinzipien, welche Gemeinden als moralischen Personen zukommen, oder aber von positiven Bestimmungen besonderer Staaten ab, und gehören im letzteren Betracht unter die positiven Rechte.

Die ganze Rechtswissenschaft ist demnach in dieser vorausgeschickten tabellarischen Entwickelung von den ersten Urgrundsatze an bis auf die letzten Zweige derselben, die Auflösung des Problems des Staatsvereins in allen ihren Hauptabtheilungen entwickelt.

Jedes Glied dieser Abtheilung bezieht sich auf seinen Ursprung — den Urgrundsatz des Rechts, und jedes dieser untergeordneten Prinzipien läßt sich als der Hauptgrundsatz der Zwischentheile der Rechtswissenschaft betrachten. So z. B. erscheint das Prinzip der Wiedervergeltung in dem Staate als der Urgrund des Strafrechtes; das Recht zur Sicherheit als das Grundprinzip der Polizey u. s. w.

Aus dieser Entwickelung wird es daher leicht seyn, um über den Gehalt der ersten Abhandlung:

Ueber

ein richtiges Urtheil zu fällen. Mit eben der Richtigkeit, mit der die erste Abhandlung des Rechtsprinzips entwickelt wurde, ist in diesem Prinzip die zweyte Abhandlung des Auctors:

Ueber den Urgrund des Strafrechts:

gegründet.

Der Auctor zeigt, daß die Grundsätze, aus welchen man gewöhnlich das Strafrecht abzuleiten pflegte, weder gerecht seyn, noch zureichend, um eine solide Gesetzgebung darauf zu bauen.

Man leitet, sagt der Auctor, das Strafrecht gewöhnlich von dem Rechte auf öffentliche Sicherheit ab, um mittelst einer sinnlichen Abschreckung, welche die Vollziehung der Strafe bewirken soll, einen Abscheu vor Verbrechen zu erwecken, und die zur Verletzung fremder Rechte geneigten Menschen vor der Ausführung ihrer verbrecherischen Absichten abzuhalten. Allein, fragt der Auctor ganz richtig, wie kann man

ein

ein Recht, das sich auf vergangene Handlungen bezieht, aus dem Rechte der Sicherheit ableiten, da das leztere zukünftige Gefahren zum Zweck hat, deren Existenz man befürchtet?

Das Strafrecht hat die Genugthuung wegen vergangnen Handlungen selbst dann noch zu seinen Gegenstande, wenn bereits die vollkommne Sicherheit hergestellt, und aller Schade durch den Verbrecher gut gemacht ist.

Gleichwie es also ausgemacht ist, daß das Strafrecht nicht in dem Umfange des Urrechtes der Freyheit sich auffinden läßt, so muß es sich auf das Urrecht der Gleichheit beziehen.

Der Angreifer, welcher unsere Freyheit, unser Leben, unsern Körper, unsre Glieder, unser Eigenthum zerstört, verletzet nicht bloß unsere persönliche oder Sachenverhältnisse. Zu dieser Verletzung setzt er durch diese rechtswidrigen Handlungen auch noch die weitere Verletzung unsers Rechtes der Gleichheit durch die Hintansetzung der schuldigen gleichen Achtung

unſrer Perſönlichkeit hinzu. Der Verletzer möge die uns zugefügten Wunden heilen laſſen; man wird ſich dadurch noch nicht zufrieden ſtellen; man wird noch Genugthuung wegen der uns durch die verbrecheriſche Handlung bezeigten Verachtung unſrer Perſon fodern.

Aber die Herſtellung dieſer hintangeſetzten Achtung iſt auf Seite des Verletzten nicht mehr möglich. Was geſchehen iſt, läßt ſich nicht mehr ungeſchehen machen. Dieſe Wiederherſtellung der verletzten Gleichheit iſt daher nur auf Seiten des Verletzten möglich, wenn er diejenigen unangenehmen Gefühle, die er uns verurſacht hat, an ſich ſelbſt zu empfinden gezwungen wird, und dieſes nicht ſo faſt mittelſt Herſtellung einer numariſchen Gleichheit in Hinſicht auf der vorgegangenen rechtswidrigen Behandlung, als vielmehr mittelſt einer zu erzielenden Aehnlichkeit zwiſchen dem zugefügten unangenehmen Gefühlen, und jenen, welche der Beſtrafte auszuſtehen hat *).

Dieſe

*) Die Strafen müſſen alſo im gerechten und billigen Verhältniß gegen die Verbrechen ſtehen. Dieſes Verhältniß erheiſcht aber keine phyſiſche Gleichſtellung. Es wird meiſtens nur eine approximative billige Schätzung der zu ſchöpfenden Strafe

Diese Wiederherstellung der verletzten Gleichheit fällt in einem Staate durch den Staatsvertrag in die Hände des Herrschers, und heißt

Strafrecht.

Das moralische Gesetz, d. i., das Gesetz der Liebe, mag zwar jedes Individuum zur Verzeihung des zugefügten Unrechts verpflichten; aber eben diese Verpflichtung setzt schon ein Unrecht, das ist ein verletztes Recht voraus.

Wir mögen also wohl durch Rache gegen das moralische Gesetz der Liebe versündigen, aber wenn wir die Gleichheit zwischen der Wiedervergeltung, und den uns zugefügten Unrechte nicht überschreiten, verletzen wir die Rechte Anderer nicht.

In einem Staate hören diejenigen Gründe auf, welche

Strafe erfordert; so verdient der Mörder ohne Weiteres die Todesstrafe. Aber Verwundung, Stümmlung, erfordern nicht gerade die nämliche Behandlung des Verbrechers. Das Recht der Gleichheit ist wieder hergestellt; wenn der Thäter zur gerechten Wiedervergeltung ähnliche unangenehme Gefühle, die er dem andern verursacht hat, gleichfalls für seine strafwürdige Handlung auszustehen hat.

che Individuen nach dem Gesetze der Liebe zur Verzeihung der Injurien verpflichten. Der Herrscher ist vielmehr selbst durch das Moralgesetz streng verbunden, die verletzten Rechte der Bürger gemäß der durch den Staatsvertrag übernommenen Verbindlichkeit ohne Rücksicht, verhältnißmäßig wieder herzustellen.

Durch diese gerechte Wiederherstellung der verletzten Rechte der Bürger kann demnach der Hauptzweck des Strafenden nicht seyn, einen physischen Schrecken gegen alle verbrecherischen Handlungen in den Zuschauern zu erwecken, um dadurch gleichsam ein Gegengewicht gegen die sinnlichen Reize zu Verbrechen aufzustellen. Der unmittelbare Zweck des Strafrechts ist Wiederherstellung des verletzten Rechtes der Gleichheit der Staatsbürger, mittelst einer gerechten oder billigen Wiedervergeltung. Dieser Endzweck schließt aber den politischen Nebenzweck nicht aus, durch die Strafe nämlich das in die Sinne fallenden Gleichgewicht zwischen Strafe und Verbrechen die vernünftige Achtung der Rechte der Staatsbürger in den Herzen aller Zuschauer anzufachen, nicht aber bloß eine sinnliche Abschreckung gegen Verbrechen zu machen.

III.

III.

Ueber Duelle.

Ganz einstimmig mit dem aufgestellten Urgrundsatze des Rechts behandelt der Auctor auch die von der Akademie zu Utrecht aufgeworfene Preisfrage:

> Wie lassen sich Duelle in einem Lande verhüten, in welchen Schade denjenigen bezeichnet, der den Injurirenden nicht zum Duelle herausfodert, oder Herausfoderungen nicht annimmt?

In dem ersten Abschnitt dieser Abhandlung zeigt der Auctor in einem ironischen Stil, daß der Duellant, verblendet durch eine falsche Meynung des Publikums sich entschliesse, den Muth an und für sich als den höchsten und ersten Endzweck seiner Handlung anzusehen, nach dem ein jeder Mann von Ehre mit einer absoluten Tendenz zu streben hat. Der Duellant vergißt, daß der Muth nur ein Mittel ist, dessen sich entweder die Tugend zu andern moralischen Endzwecken bedient, oder welches die Eigenliebe zu ihren selbstsüchtigen Operationen braucht, und sie durch

sein

sein Beyspiel dahin zu verleiten, daß sie sich gleichfalls einer tollen und ausschweifenden Meynung zum Opfer hingeben.

Nun, führt der Auctor fort, gehört die moralische Beschaffenheit eines Menschen, vermög welcher derselbe mit einem außerordentlichen Hang nach Einbildungen ohne alle Realität strebet, und sogar entschlossen ist, zur Aufrechthaltung dieser Einbildung sein eignes Leben, oder das Leben Andrer jener offenbaren Gefahr auszusetzen, unter die Categorie einer gefährlichen Tollheit.

Nun ist es aber in einem Staate rechtswidrig, und ein Verbrechen sich, seinen Körper, seine Glieder, oder jene von andern Bürgern die zum Besten und zum Schutze der Rechte Aller, und des Ganzen verbindlich gemacht haben, einer Gefahr auszusetzen, blos um einem einbilderischen Stolze zu fröhnen, und um die thörichte Ehre, als ein muthvoller Mann angesehen zu werden, nicht zu verliehren, und dabey einen andere noch mit in das nämliche Verbrechen zu ziehen.

Der

Der Duellant, sagt der Auctor, hegt die Absicht nicht, Andern meuchelmörderischer Weise das Leben zu nehmen, oder ihre Persönlichkeit aus eigennützigen Zwecken zu seinen Vortheile zu verletzen, oder zu mißbrauchen. Der Duellant behandelt den herausgeforderten durch die Herausforderung wie sich selbst. Beyde werden im gleichen Verhältniß der Gefahr eines ungewissen Kampfes ausgesetzt. Wenn daher derselbe seinen Gegner tödtet, so verdient er nicht als Mörder bestraft zu werden, weil er nicht die Andren seines gleichen schuldige gleiche Achtung ihrer Persönlichkeit aus Eigennutze bey Seite setzte.

Da der Herausforderer den thörichten und falschen Irrwahn einer eingebildeten Ehre zu seiner Handlungsrichtschnur annimmt, verletzt derselbe die Rechte des Staats durch freywillige Aufopferung seiner persönlichen Existenz, um einem Truge zu fröhnen, und durch die Verleitung des Herausgeforderten zu eben dieser gefährlichen Tollheit.

Der herausgeforderte, der den Kampf annimmt, macht sich des nämlichen Vergehens schuldig. Beede verdienen daher als gleiche Verbrecher nach dem Grund-

satze

satze der rechtlichen Reaktion mit einer verhältnißmäßigen, ihrem Verbrechen angemessenen Strafe, behandelt zu werden.

Hieraus folgt, daß der Herausfoderer eben so, wie der Herausgeforderte, der den Duell annimmt, wegen ihrer freywilligen Annahme einer tollsinnigen Meynung eben darum, weil sie sich Beede aus dem Trug einer falschen Ehre einer gefährlichen Narrheit unterwerfen, als gefährliche Narren behandelt, und daher auf eine diesen Vergehen angemessene Art bestraft zu werden verdienen.

Diese dem Verbrecher verhältnißmäßig angemessene Strafe wird auch vorzüglich dazu dienen, um die verirrte Meynung des Publikums wieder in Ordnung zu bringen, und dem falschen Wahne eines einbildrischen Ehrgeizes, sich muthig öffentlich darzustellen, ohne allen andern vernünftigen Endzweck, als eben um Muth zu zeigen, den falschen Glanz, sonderheilich bey derjenigen Menschenklasse zu benehmen, welche hauptsächlich wie der Soldatenstand von dem Muthe Profession macht.

Es wird diesen Herren, welche so sehr von den

Vorzügen ihrer geistigen Vollkommenheiten eingenommen sind, gar nicht gefallen, als Auswürflinge einer gestörten Vernunft behandelt, und als Gegenstände des öffentlichen Gelächters dem Muthwillen des Pöbels ausgesetzt zu werden.

Eine nicht geeignete Bestrafung dieses Vergehens wie z. B. die Todesstrafe, würde im Gegentheile nur dazu dienen, um die Hartnäckigkeit der Anhänger dieser tollsinnigen Gewohnheit zu bestärken. Denn diese Ehre = Narren werden die Todesstrafe mit eben so grosser Unerschrockenheit ausstehen, als sie dem Tode in dem Zweykampfe getrotzt haben. Der irrgeführte Pöbel wird diese Opfer einer unvernünftig und übelverstandenen Politik bedauern, und die Zuschauer werden diese, unverhältnißmäßige Strafe nicht als ein verdientes Loos des Verbrechers, sondern vielmehr als eine unverdiente bemitleidenswürdige Behandlung eines großen und muthigen Genies ansehen.

Der Leser wird aus dieser Bemerkung von selbst ermessen, wie wichtig es sey, in die praktische Rechtslehre sich nach dem Urgrundsätzen, welche der Auctor entwickelt hat, zu richten.

I. Zusatz.

Theorie der Begriffe von Personen und Sachen.

Da man Rechte auf Personen und Sachen erwerben kann, so ist es, um die Theorie der Rechtswissenschaft vollständig zu machen, nothwendig, daß die Begriffe von Personen und Sachen, das ist der freyhandelnden und Rechte besitzenden, oder erwerbenden Subjecte, so wie der Objecte, auf welche gehandelt, und auf denen Rechte erworben werden können, richtig hergestellt, und nach ihrer Grundbestimmung erschöpfend vorgetragen werden.

Personen oder freye Wesen, welche Rechte erwerben können, in sofern sie frey sind, haben nur innern absoluten Werth, keinen quantitativen gegeneinander.

Sachen aber kommen in der Rechtswissenschaft nur in so fern vor, als sie zu menschlichen Handlungen brauchbar sind. Diese ihre Brauchbarkeit kann zweyfach, als absolut, oder nur im quantitativen Verhältniß gegen einander betrachtet werden. Personen, wenn sie ihre Freyheit ganz verlohren haben, und Sklaven sind, werden Sachen gleich geachtet.

Vid. Tabelle IX. A.

Personen, freye Wesen, die ein organisirtes Ganze von freyen Bewegungskräften ausmachen, können entweder phisische Personen, oder intellectuelle moralische Personen seyn, und diese können dann wieder nach den 4 Categorien der Qualität, Quantität, Relation und Modalität *) im besondern betrachtet werden.

Der Qualität nach giebt es nur Personen, die den vollen Gebrauch aller ihrer freyen Kräfte besitzen, oder de=

*) Daß diese 4 Kategorien für jedes Objekt erschöpfend seyn, um es von allen seinen Seiten und aus allen seinen Verhältnissen zu betrachten, läßt sich in einer transcendentalen philosophischen Untersuchung zeigen. Dieses gehört aber nicht hieher, und wird daher gegenwärtig nur angenommen.

deren beraubt sind, oder verschiedene Beschränkungen und Gebrechen haben.

Der Quantität nach giebt es einzelne Personen, Personen von gleicher Art, Stände, oder Familien als vollendete Ganze, die aus mehrern Personen bestehen.

Der Relation nach giebt es selbstständige, abhängige, oder zur Organisation zusammengehörige freye Wesen.

Der Modalität nach giebt es wirklich existirende (natos), noch Nichtgebohrne, oder nothwendige Personen in Ansehung der Fortdauer des menschlichen Geschlechts (Eltern).

Personen können nicht nur als freye Ganze zusammengesetzt aus Kräften, die der Leitung der freyen Willkühr unterworfen sind, betrachtet werden, sondern sie fallen auch mit ihren innern und äußern Verhältnissen (Bestandtheilen und Attributen), dann auch in Ansehung der Zusammenstimmung beyder unter unsere Betrachtung.

Diese letztere Erwägung führt uns auf einer Seite auf die phisische Organisation des Körpers, und auf das Produkt der Einwirkung der Seele auf den Körper — die

Gefühle.

Auf der andern Seite auf die Zusammenstimmung der Organisation und der Gefühle, oder des Körpers und der Seele.

Die Seele, der Geist gehöret an und für sich nicht in unsre Betrachtungssphäre; denn ihre innern Fähigkeiten und Attribute — Denken, Wollen, Bewegungskräfte, in sofern sie nicht durch Gefühle dem Subjekte und mittelst des organisirten Körpers andern freyen Subjekten bemerklich werden können, gehören nicht unter die Kategorien der Rechtswissenschaft.

Bestandtheile, physische Bestandtheile freyer organisirter Personen sind in Ansehung auf Qualität

vollkommen organisirter Körper,
Krippelhaftigkeit,
vollkommene Auflösung.

Nach

Nach der Quantität

einzelne Gelenke:

Glieder;

der ganze Körper.

In Hinsicht auf Relation

aktive Theile:

passive: —

in wechselseitiger Gegenwirkung der Organisation Stehende.

Modalität

zufällige:

lebendige Glieder, und nothwendige wesentliche Bestandtheile.

Gefühle

Gefühle sind nach der Qualität

positive Gefühle,

Gefühllosigkeit,

gemischte Gefühle.

Der Quantität nach:

einfache:

zusammengesetzte Gefühle,

Zusammenstimmung der Gefühle;

Selbstgefühl.

Re-

Relation.

Gefühle der Aktivität,
(Freude, Lust)
Leiden; Schmerz, Traurigkeit).

Modalität

freyerregte Gefühle,
nothwendige,
vorübergehende.

So wie nun die physischen Bestandtheile, und die Gefühle auf einer Seite erwogen sind, so kömmt auf der andern Seite auch deren Zusammenstimmung noch zu betrachten:

Diese Zusammenstimmung von Körper und Seele giebt in Ansehung der Qualität:

Leben und Gesundheit:
Krankheit:
Tod:

der Quantität:

einzelne
theilweise,
oder vollkommene.

Der Relation:

physische,

moralische, oder freythätige,

wechselseitige.

Der Modalität:

nothwendige,

zufällige.

Die im vorstehenden Schema bestimmten Begriffe dienen zur Construirung der Rechtsbegriffe auf eine sehr leichte Art.

Man braucht, um ein Beyspiel hievon zu geben, nichts weiteres, als diese Begriffe unter die Rechtskategorien, z. B. die angebohrnen Rechte der Personen zu stellen; so wird sich mittelst der Zusammensetzung der Urbegriffe des Rechts und jener der Angebohrnen von selbst die Vollendung der Rechtstheorie ergeben.

So z. B. werden sich die angebohrnen persönlichen Rechte — in Hinsicht auf

„die physischen Bestandtheile der Personen —

der Qualität nach in folgende auflösen:

a) das

a) das Recht — zu fodern,

daß Niemand den organisirten Körper eines Andern

zerstöre,

stümmle,

verkripple ꝛc.

Der Quantität nach,

daß Niemand befugt sey, einen Andern an seinen Gelenken,

Gliedern,

oder dem ganzen Körper Schaden zuzufügen.

Der Relation gemäß,

daß Niemand

die Anwendung unserer thätigen organischen Kräfte hindere, unsre Ruhe störe ꝛc.

In Ansehung der Modalität

daß Niemand berechtiget sey,

ein lebendiges Glied eines Menschen anzutasten, selbst auch nur die minder wesentlichen Theile unsers Kör-

pers

pers anzugreifen, viel minder
wesentliche Theile zu zerstören ꝛc.

Moralische Personen, d. i. das ideelle Ganze oder die Einheit von mehrern freyen Individuen, können der Qualität nach wirklich zu einem allgemeinen positiven Zwecke vereinigt seyn, z. B. Staaten; oder sie haben gar keinen positiven Zweck, wie z. B. in dem Naturzustande, in welchem die communio rerum universalis negativa angenommen werden muß; oder es giebt beschränkte Gemeinheiten, die in einigen bestimmten Fällen ein Ganzes ausmachen, in andern nicht. Der Quantität nach giebt es einzelne moralische Personen, z. B. Collegien, Gemeinden, und ein verbundenes Ganze von Gemeinden — Völkerschaften.

Der Relation nach giebt es unabhängige, selbstständige Gemeinden, abhängige und verbündete moralische Personen. Der Modalität nach giebt es wirklich existirende moralische Personen; es giebt nothwendige moralische Personen, wie z. B. diejenigen, welche durch die Beysammenwohnung nothwendig ein Ganzes ausmachen, eine

Gemeinde.

Bür-

Bürger.

Phisische und moralische Personen, wenn sie zu einer Gemeinheit gehören, die wegen dem Schutze ihrer Rechte ein Ganzes ausmachen, heißen

Staat.

Jedes einzelne Glied heißt Bürger, es möge eine phisische oder moralische Person seyn. Sie erhalten dann auch durch den aufgehobenen, und auf den Herrscher übertragenen Rechtszwang zwei veränderte Bestimmungen.

Der Qualität nach werden sie dann Bürger genannt; diejenigen die das Bürgerrecht nicht haben, sind Auswärtige; einige haben beschränktes Bürgerrecht.

Der Quantität nach sind sie einzelne Bürger — bürgerliche Stände, oder der ganze Staat.

Der Relation nach sind die Bürger herrschende, abhängige, selbstständige oder vermischte von selbstständigen und abhängigen, wie z. B. Staatsdiener.

Der

Der Modalität nach sind sie wirklich aufgenommene Bürger; die Nachkommenschaft nach der Categorie der Möglichkeit dargestellt, dann jeder im Lande Gebohrne als nothwendiger Bürger.

Sachen.

Zu der Rechtserwerbung werden freye Subjecte erfordert, und Objecte, auf welche gehandelt wird. Von den Rechtserwerbenden Subjekten, und ihren Qualitäten ist im vorhergehenden gehandelt worden.

Dasjenige, was die selbstthätigen Subjekte als Causalitäten, produziren sind ihre Handlungen selbst, oder die Veränderungen der Objekte, (der Sachen).

Handlungen oder Sachen können demnach Gegenstände der Rechtserwerbung seyn. Ja, Personen selbst, wenn sie durch freye Willkühr die Dignität ihrer Freyheit aufgeben, sinken in die Klasse der Sachen herab.

Von Beyden (Handlungen und Sachen) sind nunmehr die Begriffe zu bestimmen.

Hand-

Handlungen (Aeußerungen der freyen Kräfte).

Sind der Qualität nach Leistungen, oder Unterlassungen; der Quantität nach Einzelne; oder eine gewisse Gattung von Handlungen, oder ein Ganzes, das durch Handlungen erzielt werden soll (opus).

Der Relation nach sind es Handlungen, Gegenhandlungen, Zusammenwirken. Der Modalität nach wirkliche, phisisch- oder moralischmögliche, nothwendige (pflichtmäßige).

Sachen

können gleichfalls phisische- res corporales, oder res incorporales seyn.

Sachen (res corporales) sind der Qualität nach sich selbst bewegende, bewegliche, und unbewegliche Sachen. Verzehrbare, nicht verzehrbare Sachen. Der Quantität nach sind es einzelne Gegenstände, zusammengesetzte, und phisische Ganze.

Der Relation nach Substanzen, Accidenzen, oder in Gemeinschaft von Substanz und Accidenz stehende Objekte (fructus). Der Modalität nach sind es

wirk-

wirklich existirende, zukünftige, oder fortdauernde und unzerstörbare Dinge.

Res incorporales kann es unter materiellen Gegenständen nicht geben; aber Qualitäten die Verhältnisse körperlicher Dinge können als brauchbare Gegenstände unter res incorporales gezählet werden.

Qualitäten sind positive, negative, oder vermischte; nicht wenig können die Quantitäten derselben (bestimmte und unbestimmte) ferner allgemeine Objekte

(res universales)

Und ihrer Relation und Modalität nach auch Genus species, individuelle Sachen, dann die Wirklichkeit, Möglichkeit, und Nothwendigkeit einer Sache in juristischen Sinne insbesondere als res incorporales betrachtet werden.

Brauchbarkeit, Werth einer Sache.

Das Verhältniß der Brauchbarkeit eines Objekts, und zwar das absolute innere Verhältniß der Brauchbarkeit besteht der Qualität nach darinn, daß ein Objekt als Beförderungsmittel und Gegenmittel gebraucht, oder destruirt, oder beschränkt werden kann.

Der

Der Quantität nach kann ein Objekt einen einfachen, vielfachen, oder allgemeinen Gebrauch haben.

Der Relation nach kann es als Mittel, oder als Zweck, oder vermischt gebraucht werden. Der Modalität nach kann eine Sache zum Nutzen, zur Nothwendigkeit, oder zum Vergnügen dienen.

Pretium eminens.

Ein jedes Objekt hat auch ein quantitatives Verhältniß gegen jedes andere. Diese quantitative Schätzung heißt pretium eminens. Wird dieses pretium eminens durch eine Sache anschaulich vorgestellt, so heißt diese Sache Geld.

Das pretium eminens ist in Hinsicht auf Qualität ein bestimmter Werth, oder ein Unwerth, oder ein unbestimmter Werth.

Der Quantität nach summum, medium, infimum pretium. Nach der Relation entsteht der innere Werth (intrinsecum pretium), der conventionelle Werth (conventionale pretium), oder der gemeine, pretium commune.

In Hinsicht auf Modalität giebt es einen gewissen, ungewissen (pretium certum, incertum), oder einen nothwendigen Werth (justum).

Tabelle IX. B.

II. Zusatz.

Beyspiel der Entwicklung der untergeordneten Rechtsprinzipien.

In der vorausgeschickten Abhandlung über die Entwickelung des Rechtsprinzips und seiner Bestandtheile hat man sich begnügt, die ganze Hauptabtheilung der Rechtswissenschaft in ihren wesentlichen Aesten zu erschöpfen; dadurch sind nun einem jedem Zweige dieser Wissenschaft die Grundprinzipien bestimmt. Die Entwickelung der untergeordneten Theile wird sich aus der Analyse jedes höhern Rechtsprincips von selbst ergeben. Um jedoch der Wahrheit und Richtigkeit des Urprinzips eine anschauliche Bestättigung zu geben, will man noch die Entwickelung eines in der Hauptabtheilung vorkommenden Prinzips, und zwar jenes der Rechtserwerbung (Tabelle III) mit seinen untergeordneten Categorien auseinander setzen.

Das Prinzip der Rechtserwerbung besteht in der zusammentreffenden Auflösung und Verbindung des auf-

gelößten Zweckes der Auflösung und Verbindung, und zwar dargestellt in dem Bewußtseyn beyder Theile.

Es läßt sich daher das innere Erforderniß der Rechtserwerbungshandlung

„die zusammenstimmende Auflösung, und
„Verbindung des aufgelößten Zweckes;

dann die äußere Bedingniß

„die Darstellung und Bekanntwerdung in dem
„Bewußtseyn beyder Theile

betrachten.

Die innern Bedingnisse lassen sich erwägen

Subjectiv, in Ansehung der auflösenden und verbindenden Subjecte; und

Objectiv, in Hinsicht auf die Auflösung und Verbindung ihres Zweckes.

Subjectiv. Die Subjecte der Rechtserwerbung sind der

Qualität nach auflößende und verbindende freythätige Subjecte. Der Quantität nach einzelne, mehrere —

rere — d. i. solche, die sich zu einer und derselben Auflösung oder Verbindung ihre freye Einstimmung geben (Socii).

Wird aber unter Mehreren mittelst einer besondern Uebereinkunft unter ihnen nicht auf die Stimme eines Jeden, sondern auf die Einheit Aller, als ein intellektuelles Ganze gesehen, insoferne nämlich mehrere Individuen ein solches Ganze ausmachen, so heißt dieses eine Gemeinheit.

Der Relation und Modalität nach versteht es sich schon aus der vorangeschickten subjectiven Bestimmung, daß die beyden contrahirenden Theile wirklich existirende, selbstständige freye, und von einander verschiedene Personen seyn müßten.

In Ansehung der freyen Auflösung und Verbindung kömmt die Qualität als Auflösung und Verbindung im Denken und Wollen (promissio, acceptatio), dann der Quantität nach die Einheit der Auflösung und Verbindung des Denkens und Wollens freythätiger Subjekte (Consensus) zu bemerken.

Hieraus läßt sich die Lehre von dolus, und error auf eine leichte Art entwickeln.

In Ansehung der Relation versteht es sich aus der voranstehenden Categorie der Auflösung und Verbindung, daß hier von einer wirklich in Vollzug gesetzten Handlung die Rede sey, folglich der Consens frey, ungezwungen und wechselseitig seyn müsse.

Der Modalität nach kann es ein nothwendiges Zusammentreffen der beyderseitigen Einwilligung, oder ein freyes seyn; woraus vera et quasi pacta entspringen.

Objectiv

kommt der Zweck der Auflösung und Verbindung, dann diese beyden Letztern selbst in Erwägung zu ziehen. Der Zweck kann

der Qualität nach ein positiver (ein Thun), ein negativer (ein Unterlassen), vermischt (ein Geben) seyn.

In Hinsicht auf Quantität giebt es einfache Zwecke

viel-

vielfache,

ein Ganzes von Zwecken.

Nach der Relation giebt es Haupt- und Nebenzwecke, Mittelzwecke (conditiones), vermischte Zwecke (modi); hiernach richten sich dann die Theoreme in Ansehung der Haupt- und Nebenverträge, der Bedingnisse, der Modal-Verträge.

Der Modalität nach kann es

existirende,

zukünftige,

nothwendige

Zwecke z. B. Obligationen geben.

Nebst dem Zwecke kommt auch Objectiv bey der Handlung der Rechtserwerbung

die Auflösung und Verbindung des Zwecks mit dem erwerbenden Subjecte vor.

In Hinsicht auf die Qualität giebt dieses die

liberatorischen

obligatorischen

oder vermischten Verträge;

der Quantität nach

be-

besondere
generelle oder universelle Verträge.

In Ansehung auf die Relation sind die Verträge
einseitige (uniliteralia)
zweyseitige (bilateralia, pacta reciproca).

Nach der Modalität kann die Auflösung und Verbindung temporelle Verträge für die Zukunft, und ewig dauernde hervorbringen.

Die äußeren Bedingnisse bestehen in der Art, wie die Zusammenstimmung der Auflösung und Verbindung im Bewußtseyn beyder Theile dargestellt wird.

Diese Darstellung kann der Qualität nach seyn

positiv,
negativ, z. B. durch Stillschweigen und Unterlassungen: in wie ferne? dieses wird sich aus der Natur dieses Princips beantworten lassen.

Der

Der Quantität nach

kann es eine einfache Darstellung seyn z. B.
durch Ja, Nein;
eine zusammengesetzte,
eine vollendete.

Der Relation nach:

eine freythätige, z. B. durch Zeichen, Worte,
durch Wirkungen — Facta, oder durch gegenseitige Handlungen.

Der Modalität nach:

eine nothwendige und gewisse;
eine geschloßne.

Die Rechtswissenschaft muß hier die logischen Regeln der Präsumtionen und die grammatischen Interpretationsregeln zu Hülfe nehmen.

Das Product der Erwerbungshandlung, die intellectuelle Vereinigung des aufgelösten Objects mit dem verbindenden Subject zur ausschließigen Zweck-Bestimmung, und Verwendung als Mittel besteht auf Seite des Erwerbenden in der Erweiterung sei-

ner

ner Freiheitssphäre oder in erworbenen Rechten. Von Seiten des Abtretenden in der Einschränkung seiner Freiheitssphäre durch die Aufgebung der künftigen Möglichkeit, das abgetretene Object zu besitzen, damit zu disponiren und solches zu gebrauchen, das ist, die Rechtserwerbungshandlung producirt von Seiten des Abtretenden eine

Obligation.

Beyde, Rechte und Obligationen können der Qualität nach

positive
negative, vermischte seyn.

Sie sind der Quantität nach einzelne, vielfache, universelle. In Hinsicht auf Relation

jura et obligationes principales, accessoriae, reciprocae.

Der Modalität nach temporelle, zukünftige immerbleibende Rechte und Obligationen.

Tabelle X. A.

Auf diese Art ist demnach durch die vorausgeschickte Bestimmung aller möglichen Kategorien

der

der Rechtserwerbungshandlung der Grund zum Beweis aller Lehrsätze und zur vollständigen Theorie der Conventionen im Allgemeinen gelegt.

Alle Lehrsätze von Bedingungen (Conditionibus, dolo, errore) gehen aus dem ersten Grundsatze, und dem Hauptbegriffe der Rechtserwerbung eben so hervor, wie in der Mathese die Demonstrationen der Theoreme aus den vorausgeschickten Definitionen; kömmt dann zu dieser Theorie die Anwendung der Sachen und Personen hinzu, so ergiebt sich die weitere wissenschaftliche Behandlung nach Tabelle IV.

Heinecke, und andere Rechtslehrer haben schon Versuche gemacht, die Rechtswissenschaft auf eine der mathematischen Methode analoge Art zu behandeln; allein es gelang ihnen nicht, aus keiner andern Ursache, als weil ihnen das erste Grundprincip mangelte.

Sinnstörende Druckfehler.

Seite IV. Zeile 29. statt Einzweck, lies Endzweck.
— VIII. — 5. — das Versprechen auf, diese Prinzipien: l. das Versprechen auf diese Prinzipien.

— 30. Z. 17. statt Tabelle III. A et B. l. Tabelle III.
— 31. Z. 17. st. ein „wirkliches Zusammentreffen l. ein freyes Zusammentreffen.
— 34. Z. 21. st. Tabelle VI. B. l. Tabelle IV. B.

Tabelle IV. A. st. wirkliches Zusammentreffen l. freyes Zusammentreffen.
— IX. B. bey der absoluten Brauchbarkeit der Sachen, statt volupturiae l. voluptuariae.
— statt facte l. facta.

l e.

.

n jede Aktion freyer Kräfte.

Stoff:

ur Aufrechthaltung der

heit und Gleichheit.

Urrechte

der

eit. Gleichheit.

elle.

lrrechte

lungs Materien (Sachen).

ene Gleichheit der Reaktion erzielen,

ch Annäherung, Billigkeit.

)

der Form vid. Tab. VII.

Vid. Tab. III.

achenrechte:
in Ansehung

t

der Gleichheit

objectiv:
nomentane Dispo-
ion und Gebrauch
der Sache.

Communio universalis
rerum negativa.

esen

s der Rechts Erwerbung.)

Produkt der Handlung:

tuelle Vereini- s aufgelößten mit dem ver- en Subjekte.	zur ausschlüssigen Zweckbestimung oder Verwendung als Mittel.

belle

er Sinnenwesen . III.)
id zwar

. Anwen gshandlung. (vid. Tab. V.)

oder die n
erworbenen
(modus aq

risch.

*.

Anw Personen und Sachen.

s Erwerbungs Hand-
V.

e Verbindung des
nsrer Freyheits-
cquirendi)
chtet werden

Objektiv:
Durch Veränderungen
der Objekten:
Accessio:

eral:
in Be-
auf

oder auf schon be-
sessene:
mittelst Verände-
rungen

n Seite des
bjekts, das
hte verleihet:
Erbschaften:
Legata;

oder des Sub-
jekts, das Rech-
te erwirbet:
Praescriptio:

und Sachen

ßschlüssigen
a u ch:

Alle drey zusammen
geben

die Frey- Auf Gleichheit
Vid. Tab. VI.

Persona,
ar

fremden Zwecken:
in Hinsicht

Auf Personen: Sachen
en: Imperium. Administratio.
oar
nng

oder in Ansehung
einzelner Gegen-
stände
zur

si- oder Negativen:
Servitus: Pignus.

V

Anwendung des ...nnenwesen:
Vid. Tab. V.

Fre...
Vid. Tab.

...Sachen:
...echt auf Ungleichheit
...r Güter und des Ver-
...ögens durch die Auf-
...bung der allgemeinē
...üter Gemeinschaft.

VI

Anwendung

Nach dem (
Sieh Tab. Reaktion)
zug auf die Form

der Quantität:

ForReaktion ist gleich der
(Reckktion, und zwar
m Schuz oder
iederherstellung

der Gleichheit:
Jus Talionis.

Schutze der Be-
drohten:
t der Sicherheit.

A.

ı, oder der rechtlichen Reaktion.

hte (Problem
die Erwerbung
ußeren Rechts-
s:)

an sehe Tabelle III.

Product:

tli-

unter die Dispositionen und zum
Gebrauche des Staates, zum Schu-
tze eines Jeden, und des Ganzen:

Erfordernisse geben:

des Stoffes:
vid. folgende Tabelle.

Unterworfe-
, Tabelle VIII. B.

Quantität nach
m der Forderung und des
richtet sich nach der Masse

rletzten Freyheit: Der Gleichheit:

s, Zur Sicherung derselben: Satisfaktions-

g: Defensiv Krieg: Krieg:

Tabelle VIII.

... nach der Form

und zwar

... angeborne Rechte
vid. Tabelle VII.
... in Hinsicht auf ...
... verstärkten ...
... Zwanges

... der Rechtserwerbung, ...

und zwar

Unterwerfung ...
... der Individuen:

Alle diese drey ...

Dem Staats-Oberhaupt: In
Hinsicht auf die Rechtsform:

gegen die freye ihm nicht
unterworfene:
(Völkerrecht:)

gegen die ...
nen vid ...

Der ...
Das Quantu...
Zwanges, ...

Der ...
Der Entschädigungs...
oder offensive Krieg...

Anwendu oder der rechtlichen Reaktion:

e Rechte (Problem in Hin-
e Erwerbung eines verstärkten
chtszwanges):

sehe Tabelle III.

uct:

unter die Disposition, und zum
Gebrauche des Staates, zum Schu-
tze eines Jeden, und des Ganzen:

D r Quantität nach:

das Korrspond taat übt die legislative und
der Forder rekutive Gewalt aus

Legislative

der Gleichheit

eit

Strafrecht:
zur Handhabung des
Juris lationis.

I. C.

h, oder der rechtlichen Reaktion:

rbene Rechte (Problem in Hin-
uf die Erwerbung eines verstärkten
n Rechtszwanges):

an sehe Tabelle III.

roduct:

unter die Disposition, und zum Gebrauche des Staates, zum Schutze eines Jeden, und des Ganzen:

ben

Rechtsstoffes:

In Ansehung des Innern des Staats rücksichtlich

der Freyheit		der Gleichheit
Macht auf die Personen: Imperium Civile:	auf Sachen dominium eminens.	Majestät.

Anwendu der der rechtlichen Reaktion:

e Rechte (Problem in Hin-
Erwerbung eines verstärkten
tszwanges):

he Tabelle III.

uct:

unter die Disposition, und zum
Gebrauche des Staates, zum Schu-
tze eines Jeden, und des Ganzen:

dem Staate als
vid. vorige Tabe

cht

ach
on
ge-
el-
t.

der Quantität:
rücksichtlich der

Freyheit:		Gleichheit:
Wiederher- lung der ver- ten: Judici- civile.	Sicherheit: Schutz der Polizey.	Judic. criminal.

belli

riffe vo Sachen:

ubjekte, und Objekt

Hier sind zu

en Subjekte : erbung:

anze von freyen K. B.

M

tät: Qual

auch Zu einer

rne: ven Zwe

e, zur nigte mo

des Perso

n Ge- in comm

ltern: negativa

de: besc

Rela

eit, und selbststä

abhängig

ät: hängige:

de

er Organi-

antität:

ne: theil-

a: vollkom-

ne:

menstim-

ng:

alität:

thwendige:

llige:

liche.

eyn in einem Staate:

der

Relation:

elbstständige: Wir

errschende: ger:

eils unterwor- Jede

ne, theils herr- als n

chende.

htserwerbung.

des Verhältnisses gegen einander:

H | e Brauchbar-
Qualität | Sachen, und
Leistungen: | ndlungen:
Unterlassunge

t:
keit:
bar-
weise
keit
auch-

Relation:
Handlung:
Gegenhandlun
Zusammenwir-
kung.

n:
als
el:
ls
ls

Quantität:
Einfache:
vielfache:
allgemeine
Brauchbarkeit
einer Sache.

Modalität:
Res utiles:
necessariae:
voluptuariae.

Relatives, oder quantitatives Verhältniß der Brauchbarkeit der Handlungen, und Sachen gegen einander:

pretium eminens:

Qualität:
Bestimmter Werth:
Unwerth:
unbestimmter Werth.

Quantität:
Pretium summum:
medium:
infimum.

Relation:
innerer Werth:
Conventioneller:
Gemeiner.

Modalität:
pretium certum:
incertum:
necessarium:
seu justum.

Da sich ein:

Die ... Produkt derselben.

die zusam...
der Auflö... Tabelle X. B.
der auflös...

Innere...
die zusammenstimmende...
der Auflös... ewußtseyn beyder
hierinfalls kommen i...

...d
...hten

Die Subjekte selbst ... die Auflösung und Verbindung mit dem Subjekte

Qualität:
Auflösende:
Verbindende:
zum Theil Auflösende,
zum Theil Verbindende:

Relation:
Selbständige:
Freye Subjekte:

Quant...
Einzel...
Soci...
Gemeinh...
Der Mo...
nac...
wirklich...
rend, p...
oder mo...
Perso...

giebt in Hinsicht auf

Qualität:
Liberatorische:
Obligatorische:
Vermischte Verträge.

Quantität.
Partikuläre,
Generelle,
Allgemeine
Verträge.

Relation:
Pacta
principalia:
accessoria:
unilateralia
et bilateralia:

Modalität:
temporelle,
zukünftige,
immerdauerende
Verträge.

ein

Das Produkt derselben:
dieses giebt

tionen, — erworbene Rechte.
Beyde können seyn:

Der ...lität nach	Der Quantität nach
positive:	einzelne:
negative:	vielfache:
gemischte.	universelle.

Der ...ation nach	Der Modalität nach
et obligationes	Temporelle:
rincipales:	Zukünftige:
ccessoriae:	Immerwährende.
eciprocae:	

Jn

Q

d

du
du

b

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmid, Joseph Carl,

Versuch über die Darstellung einer im Urgrundsatze des Rechtes gegründeten und in allen Theilen vollendeten Theorie der Natur-Rechtswissenschaft

Landshut 1807

Bibl.Mont. 4585
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725343-0